

# VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 28 der Satzung der KZVLB



Vorstand:  
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender  
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender  
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:  
Helene-Lange-Straße 4 - 5  
14469 Potsdam  
Tel.: 0331 2977-0,  
Fax: 0331 2977-318  
Internet: www.kzvlb.de  
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:  
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG  
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601  
IK: 210 500 766  
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06  
BIC: DAAEEDDDXXX

**Nr. 23/2017**

An die  
Zahnärztinnen und Zahnärzte  
im Land Brandenburg

Potsdam, 08.12.2017

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 4. - Beschlüsse und Wahlen der 61. Vertreterversammlung**  
**- Sitzungstermin des Zulassungsausschusses für Zahnärzte Land Brandenburg 2018**

## Anlagen

- Punktwertübersicht Primär- u. sonst. Fremdkassen Land Brandenburg ab 01.01.2017
- Richtlinien für die Beschäftigung von Assistenten und Vertretern der KZVLB, *Handbuch I-10*
- Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVLB, *Handbuch I-17*
- Aktualisierte FAQs Liste zur SMC-B

Freundliche Grüße

**Dr. Eberhard Steglich**  
Vorsitzender des Vorstandes

**Rainer Linke**  
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

**Dr. Heike Lucht-Geuther**  
Mitglied des Vorstandes

## BESCHLÜSSE UND WAHLEN DER 61. VERTRETERVERSAMMLUNG DER KZVLB

Am 2. Dezember 2017 fand die 61. Vertreterversammlung der KZVLB in Potsdam statt.

### I. Die Vertreterversammlung fasste folgende Beschlüsse:

1. **Antrag:** **Dr. Eberhard Steglich** (Vorsitzender des Vorstandes)  
**Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)  
**Dr. Heike Lucht-Geuther** (Mitglied des Vorstandes)  
**Dr. Wolfram Sadowski** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Benno Damm** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Jörg Lips** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Hannelore Hoppe** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Sven Albrecht** (Vorsitzender der Vertreterversammlung)  
**Dr. Dirk Weißlau** (Mitglied der Vertreterversammlung)

### Ablehnung der Normierung von Gesundheitsdienstleistungen

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg fordert die politischen Entscheidungsträger auf nationaler und EU-Ebene auf, darauf hinzuwirken, dass Dienstleistungen im Gesundheitsbereich von der Normung durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) ausgeschlossen werden.“

#### Begründung:

Die Prinzipien der Normierung von Produkten können nicht auf komplexe Dienstleistungen im Gesundheitsbereich übertragen werden. Mit Sorge beobachtet die KZVLB die Tendenz zur Normung von (Gesundheits-) Dienstleistungen, die u. a. von der Europäischen Kommission gefördert wird.

Dies gilt umso mehr, wenn wirtschaftliche Interessen der privat organisierten europäischen Normungsorganisation Comité Européen de Normalisation (CEN) im Vordergrund stehen, die der Gemeinwohlverpflichtung freier Berufe zuwiderlaufen und die Patientensicherheit und Qualität der Versorgung in Deutschland gefährden.

Ja-Stimmen: 26

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

2. **Antrag:** **Dr. Eberhard Steglich** (Vorsitzender des Vorstandes)  
**Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)  
**Dr. Heike Lucht-Geuther** (Mitglied des Vorstandes)  
**Dr. Wolfram Sadowski** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Benno Damm** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Jörg Lips** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Hannelore Hoppe** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Sven Albrecht** (Vorsitzender der Vertreterversammlung)  
**Dr. Dirk Weißlau** (Mitglied der Vertreterversammlung)

### EU-Dienstleistungspaket

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg ruft die Bundesregierung dazu auf, sich im Rahmen der Verhandlungen über das EU-Dienstleistungspaket mit Nachdruck dafür einzu-

setzen, dass die Kompetenz der EU-Mitgliedsstaaten für den Erlass von Berufsrecht nicht ausgehöhlt und deren gesetzgeberischer Beurteilungsspielraum nicht eingeschränkt wird.

Die Vertreterversammlung fordert ausdrücklich, Gesundheitsberufe vom Anwendungsbereich der geplanten Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen auszunehmen.“

#### Begründung:

Auf europäischer Ebene findet eine entscheidende Diskussion über die Zukunft der regulierten Berufe statt. Im Januar 2017 hat die Europäische Kommission ein sog. Dienstleistungspaket vorgeschlagen, mit dem das Wirtschaftswachstum stimuliert werden soll.

Teil des Pakets ist der Richtlinienentwurf für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung von neuem Berufsrecht. Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen werden dabei als potentielle Wachstumshemmnisse und Hürden für die Dienstleistungserbringung eingestuft.

Die Vertreterversammlung der KZVLB warnt eindringlich vor einem solchen überwiegend ökonomischen Denkansatz, der die (zahn-)medizinische Versorgung von Patienten allein und ausschließlich an betriebswirtschaftlichen Kennzahlen orientiert. Langfristig kann damit das wichtige Vertrauensverhältnis zwischen (Zahn-)Arzt und Patient nachhaltig gestört und zerstört werden. Berufsrechtliche Regelungen dienen — vornehmlich bei den Gesundheitsberufen — dem aktiven Patienten- und Qualitätsschutz.

Ja-Stimmen: 26

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

- 3. Antrag:** **Dr. Eberhard Steglich** (Vorsitzender des Vorstandes)  
**Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)  
**Dr. Heike Lucht-Geuther** (Mitglied des Vorstandes)  
**Dr. Wolfram Sadowski** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Benno Damm** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Jörg Lips** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Hannelore Hoppe** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Sven Albrecht** (Vorsitzender der Vertreterversammlung)  
**Dr. Dirk Weßlau** (Mitglied der Vertreterversammlung)

#### **Bürokratieabbau jetzt!**

#### **Vorschläge des Normenkontrollrat-Projektes endlich umsetzen**

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg fordert die künftige Bundesregierung, die Landesregierungen und die jeweils nachgeordneten vollziehenden Akteure auf Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen dazu auf, den notwendigen Bürokratieabbau aktiv voranzutreiben und die vom Normenkontrollrat des Bundes bereits im Jahr 2015 gemachten Vorschläge zur Reduzierung bürokratischen Aufwandes in zahnärztlichen Praxen endlich aufzugreifen und umgehend umzusetzen.“

#### Begründung:

Der bereits im August 2015 vorgelegte Bericht „Mehr Zeit für Behandlung – Vereinfachung von Verfahren und Prozessen in Arzt- und Zahnarztpraxen“ hat mehr als deutlich auf die überbordenden bürokratischen Belastungen der zahnärztlichen Praxen hingewiesen. Knapp 100 Arbeitstage im Jahr muss danach jede zahnärztliche Praxis für Bürokratie opfern. Die Projektbeteiligten hatten im Bericht Lösungsansätze zur Entlastung im Bereich solcher Bürokratie aufgezeigt, die nachweislich keinen Nutzen weder für Zahnarzt noch für Patienten bringen.

In einer ersten Zwischenbilanz haben die Projektbeteiligten in einem gemeinsamen Positionspapier nun festgestellt, dass bei der Umsetzung der Vorschläge im zahnärztlichen Bereich zu wenig geschehen ist. Zwar wurden die zahnärztlichen Handlungsempfehlungen, die in den Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung fallen, wie z. B. die Digitalisierung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens, von der

KZBV und dem GKV-SV gemeinsam entsprechend ihrer gesetzlichen Möglichkeiten auf einen guten Weg gebracht. Von den Empfehlungen, die vor allem die Ebene der Länder betreffen, wie etwa die Dokumentation bei der Aufbereitung von Medizinprodukten, konnte jedoch bislang nahezu nichts umgesetzt werden. Hier liegt es an den Gesetz- und Verordnungsgebern sowie den Überwachungsbehörden der Länder und Kommunen, die gemeinsam in den Dialog treten müssen, bürokratiearme Verfahren auch jenseits der Regelungskompetenzen der Selbstverwaltung zu etablieren.

Ja-Stimmen: 26  
Nein-Stimmen: -  
Enthaltungen: -

- 4. Antrag:** **Dr. Eberhard Steglich** (Vorsitzender des Vorstandes)  
**Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)  
**Dr. Heike Lucht-Geuther** (Mitglied des Vorstandes)  
**Dr. Wolfram Sadowski** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Benno Damm** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Jörg Lips** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Hannelore Hoppe** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Sven Albrecht** (Vorsitzender der Vertreterversammlung)  
**Dr. Dirk Weißlau** (Mitglied der Vertreterversammlung)

**Ausbau der Telematikinfrastuktur (TI)**  
**Patient muss Hoheit über seine Daten behalten!**

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg fordert den Gesetzgeber auf, beim weiteren Ausbau der Telematikinfrastuktur sicherzustellen, dass der Patient die Hoheit über seine Daten behält und dieser insoweit weiterhin auf den besonderen (Daten-)Schutz im Zahnarzt-Patientenverhältnis vertrauen kann.“

Begründung:

Die KZV/LB sieht die Digitalisierung im Gesundheitswesen als Chance und unterstützt den Ausbau der Telematikinfrastuktur konstruktiv und im Sinne der Patienten mit einem besonderen Augenmerk für datenschutzrechtliche Belange. Es ist wichtig, die richtige Balance zwischen Innovation und Sicherheit, zwischen den Chancen und dem Nutzen digitaler Lösungen auf der einen Seite und dem Einhalten von Datenschutzstandards und Transparenz auf der anderen Seite zu wahren.

Dabei darf das geschützte Zahnarzt-Patienten-Verhältnis niemals zur Disposition stehen. Der Patient muss immer derjenige sein, der darüber entscheidet, wer seine Daten zu welchem Zweck einsehen, nutzen und speichern darf. Vertrauen bleibt die Schlüsselkomponente des Zahnarzt-Patienten-Verhältnisses.

Es gehört daher zum Selbstverständnis des Zahnarztes als freier Heilberufler, seiner gesellschaftlichen Verantwortung insofern Rechnung zu tragen, als dass er sich stets für das Recht des Patienten auf Datenschutz und Datensicherheit einsetzt.

Ja-Stimmen: 26  
Nein-Stimmen: -  
Enthaltungen: -

- 5. Antrag:** **Dr. Eberhard Steglich** (Vorsitzender des Vorstandes)  
**Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)  
**Dr. Heike Lucht-Geuther** (Mitglied des Vorstandes)  
**Dr. Wolfram Sadowski** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Benno Damm** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Jörg Lips** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Hannelore Hoppe** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Sven Albrecht** (Vorsitzender der Vertreterversammlung)  
**Dr. Dirk Weißlau** (Mitglied der Vertreterversammlung)

### **Ausbau der Telematikinfrastuktur (TI) Zahnärzte dürfen nicht auf den Kosten sitzen bleiben!**

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg fordert den Gesetzgeber auf sicherzustellen, dass den Zahnärzten die mit der Einführung der Telematikinfrastuktur (TI) verbundenen Kosten für Ausstattung und Betrieb dauerhaft und in voller Höhe ersetzt werden.

Gleichzeitig besteht in der Zahnärzteschaft die Erwartungshaltung, dass zum Zeitpunkt der Markteinführung der erforderlichen Hardware (insbesondere für VPN-Zugangsdienste, Konnektoren und Lesegeräte) gewährleistet ist, dass unter den Anbietern ein echter Wettbewerb herrscht, damit neben marktgerechten Preisen zugleich auch hinsichtlich der Entwicklung innovativer und qualitativ hochwertiger Produkte eine Konkurrenzsituation gegeben ist.“

#### Begründung:

Wie die KZBV sieht auch die KZVLB die mit dem Ausbau der Telematikinfrastuktur weiterentwickelte Digitalisierung im Gesundheitswesen als Chance zur Stärkung der Patientenkompetenz und einer effizienteren Patientenversorgung.

Um die für den Erfolg der weiteren Anwendungen erforderliche Akzeptanz und Unterstützung zu finden, ist es allerdings zwingend erforderlich, dass den (Zahn-)Ärzten für den zusätzlichen Aufwand, der in ihren Praxen zwangsläufig mit dem weiteren Ausbau der TI-Infrastruktur entsteht, ein vollständiger und dauerhafter Kostenersatz gewährt wird. Zudem ist es trotz der Probleme bei der Entwicklung der erforderlichen Hardware und des durch Fristen selbst aufgebauten Zeitdrucks von grundlegender Bedeutung, dass insbesondere für die Konnektoren und Lesegeräte ein marktgerechter Preis durch eine Konkurrenzsituation unter mehreren Anbietern gewährleistet ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es gleich zu Beginn der Einführung der TI aufgrund eines fehlenden Wettbewerbs sowohl hinsichtlich der Preisbildung wie auch der Qualität der angebotenen Produkte zu Problemen kommt.

Ja-Stimmen: 26  
Nein-Stimmen: -  
Enthaltungen: -

- 6. Antrag:** **Dr. Eberhard Steglich** (Vorsitzender des Vorstandes)  
**Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)  
**Dr. Heike Lucht-Geuther** (Mitglied des Vorstandes)  
**Dr. Wolfram Sadowski** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Benno Damm** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Jörg Lips** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Hannelore Hoppe** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Sven Albrecht** (Vorsitzender der Vertreterversammlung)  
**Dr. Dirk Weißlau** (Mitglied der Vertreterversammlung)

### **Sachleistungskatalog, Mehrleistung, Budgetierung und Degression**

„1. Die Vertreterversammlung fordert den Gesetzgeber auf, das Wahlrecht der Patienten in Bezug auf Mehrleistungen zu stärken und die im § 28 SGB V verankerten Mehrkostenvereinbarungsmöglichkeiten auszuweiten.

2. Die Degression als leistungsfeindliche Vorschrift, die insbesondere die Versorgung im ländlichen Bereich gefährdet, abzuschaffen.“

Begründung:

Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg erinnert die politisch Verantwortlichen aus Anlass der neuen Legislaturperiode daran, bei künftigen Gesetzen und Verordnungen die Besonderheiten der Zahnheilkunde zu beachten. Der Sachleistungskatalog ist im Bereich der Zahnmedizin differenziert und weit gefasst. Das Wahlrecht der Patienten muss gestärkt werden, Leistungen in Anspruch zu nehmen, die nicht im Sachleistungskatalog enthalten sind; dabei muss der Anspruch auf die Grundleistung erhalten bleiben. Mehrleistungen müssen in allen Bereichen der Zahnheilkunde vereinbarungsfähig sein.

Die Aufnahme neuer Leistungen in den Sachleistungskatalog darf nur bei gleichzeitiger Bereitstellung zusätzlicher ausreichender Mittel erfolgen. Budgetierung und Degression sind aufzuheben.

Ja-Stimmen: 26

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

7. **Antrag:** **Dr. Eberhard Steglich** (Vorsitzender des Vorstandes)  
**Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)  
**Dr. Heike Lucht-Geuther** (Mitglied des Vorstandes)  
**Dr. Wolfram Sadowski** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Benno Damm** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Jörg Lips** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Hannelore Hoppe** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Sven Albrecht** (Vorsitzender der Vertreterversammlung)  
**Dr. Dirk Weißlau** (Mitglied der Vertreterversammlung)

**Keine gesetzliche Begrenzung der Steigerungssätze der GOZ bei gleich- und andersartigen Leistungen**

„Die Vertreterversammlung der KZVLB weist die im Positionspapier vom 28. Juni 2017 formulierte Forderung des GKV-Spitzenverbandes nach einer gesetzlichen Begrenzung der Steigerungssätze bei der Abrechnung von gleich- und andersartigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Festzuschussystem nach § 55 und § 56 SGB V genauso entschieden zurück wie die Forderung der Krankenkassen, Einblick in das private Abrechnungsgeschehen zwischen Zahnarzt und Patient zu erhalten.“

Begründung:

Die Forderungen der Krankenkassen, insbesondere die gesetzliche Begrenzung der Steigerungssätze, sind ein massiver Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Patienten und in die Therapiefreiheit des Zahnarztes.

Sie verstößt in hohem Maße gegen § 2 SGB V in Bezug auf die Verwirklichung des gesetzgeberischen Willens zur Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit des Patienten.

Ja-Stimmen: 26

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

- 8. Antrag:** **Dr. Eberhard Steglich** (Vorsitzender des Vorstandes)  
**Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)  
**Dr. Heike Lucht-Geuther** (Mitglied des Vorstandes)  
**Dr. Wolfram Sadowski** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Benno Damm** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Jörg Lips** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Dr. Hannelore Hoppe** (Mitglied der Vertreterversammlung)  
**Sven Albrecht** (Vorsitzender der Vertreterversammlung)

- 1. Keine zahnarztgleichen MVZ**
- 2. MVZ gefährden flächendeckende zahnmedizinische Versorgung**

„Die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg fordert den Gesetzgeber auf,

1. durch eine Ergänzung in § 95 Abs. 1 SGB V die Zulässigkeit nicht fachübergreifender Medizinischer Versorgungszentren auf den ärztlichen Bereich zu beschränken  
  
sowie
2. statt der Förderung zahnmedizinischer Versorgungszentren Anreizmodelle für die Versorgung auf dem Land zu entwickeln.“

Begründung zu 1. und 2.:

Arztgruppengleiche zahnärztliche MVZ haben keinen erkennbaren Beitrag zur Verbesserung der Versorgung in ländlichen oder strukturschwachen Regionen geleistet. Die MVZ sind stark regional konzentriert und siedeln sich vor allem in Großstädten sowie Ballungsräumen und einkommensstarken ländlichen Gebieten an. Die dynamische Entwicklung der MVZ beeinflusst negativ den Niederlassungs- und Anstellungswillen junger Zahnärzte und gefährdet eine wohnortnahe und flächendeckende Versorgung.

Gerade in den neuen Bundesländern aber auch für viele strukturschwache Regionen in den alten Bundesländern führt dies innerhalb des Berufsstandes künftig zu Engpässen und zur Unterversorgung im ländlichen Raum.

Ja-Stimmen: 24  
Nein-Stimmen: 2  
Enthaltungen: -

- 9. Antrag: Sven Albrecht** (Vorsitzender der Vertreterversammlung)

### **Vergütung von sprechender Zahnheilkunde**

„Die Vertreterversammlung der KZV LB fordert den Gesetzgeber und die maßgeblichen Akteure im Gesundheitswesen auf, sich für eine aufwandsgerechte Honorierung der sprechenden Zahnmedizin einzusetzen und die dafür notwendigen Mittel bereitzustellen.“

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Zunahme und Komplexität zahnmedizinischer Behandlungsmöglichkeiten und den Anforderungen aus dem Patientenrechtegesetz ist der Zeitaufwand für die Information des Patienten im zahnärztlichen Gespräch überproportional angestiegen, ohne dass dies an anderer Stelle kompensiert wurde. Wie schon bei den Ärzten geschehen, ist es daher erforderlich, die Leistungen der sprechenden Zahnheilkunde entsprechend ihrer Bedeutung für den Behandlungserfolg als elementaren Beitrag zur Stärkung der Mundgesundheitskompetenz endlich auch angemessen und vollumfänglich zu vergüten.

Ja-Stimmen: 26  
Nein-Stimmen: -  
Enthaltungen: -

**10. Antrag: Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

**Änderung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg – Aufwandsentschädigung für Fachberater (für die Beratung neu bestellter Gutachter)**

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

§ 11 der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg wird wie folgt geändert:

1. In f) wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:  
„den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses für.“
2. Die Vorschrift wird um folgenden Buchstaben g) ergänzt:  
„die Fachberater (für die Beratung neu bestellter Gutachter) je Gutachten € 20,00.“

Begründung:

Zu 1.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 2.

Es ist erforderlich, dass auch die Fachberater, deren Aufgabe die Beratung neu bestellter Gutachter ist, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten und dieser Anspruch in der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg, die die Entschädigung für Zahnärzte regelt, die von Organen der KZV Land Brandenburg zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen wurden, niedergelegt ist.

Ja-Stimmen: 26  
Nein-Stimmen: -  
Enthaltungen: -

(Die neue Fassung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZV Land Brandenburg ist als Anlage beigefügt; Sie finden sie zudem im Handbuch der KZV Land Brandenburg unter I-17.)

**11. Antrag: Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

**Antrag auf Änderung der Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZV Land Brandenburg**

„Die Vertreterversammlung möge folgende Änderungen der Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg beschließen:



- § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Weiterbildungsassistentin/Weiterbildungsassistent ist, wer gemäß der Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) in der jeweils geltenden Fassung die Anerkennung zum Führen einer Fachgebietsbezeichnung anstrebt.“
- § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:  
„Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten/einer Weiterbildungsassistentin setzt eine Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung der LZÄKB voraus.  
Die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistentin/eines Weiterbildungsassistenten richtet sich nach den Vorschriften der Weiterbildungsordnung der LZÄKB.“
- § 2 Abs. 1 Satz 2 2. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:  
„- zur Weiterbildung für die Anerkennung zum Führen einer Fachgebietsbezeichnung (Weiterbildungsassistent/Weiterbildungsassistentin)“
- In § 3 Abs. 14 wird das Wort „und“ gestrichen.
- In § 5 Abs. 5 im vorletzten Satz werden die Wörter „der Vorbereitungsassistent/die Vorbereitungsassistentin“ durch die Wörter „der Entlastungsassistent/die Entlastungsassistentin“ ersetzt.“

#### Begründung:

**In § 4 Abs. 1** der Richtlinien für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern in der vertragszahnärztlichen Versorgung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg wird der Begriff Weiterbildungsassistent definiert. Die dort genannten Voraussetzungen für den Weiterbildungsassistenten, die Approbation oder die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 13 ZHG entsprachen § 2 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg, die bis 2016 galt.

In der aktuellen Weiterbildungsordnung der LZÄKB wurden diese Voraussetzungen geändert. Zahnärzte, die nur über eine Berufserlaubnis nach § 13 ZHG verfügen, sind nicht mehr umfasst. § 1 Abs. 2 der aktuellen Weiterbildungsordnung lautet:

„Mit der Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Berufsangehörige eine zahnärztliche Grundausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Zahnheilkundegesetzes abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen ist, verfügt.“

Zudem wurde in der neuen Weiterbildungsordnung der Begriff „Gebietsbezeichnung“ in „Fachgebietsbezeichnung“ geändert.

§ 4 Abs. 1 der o.g. Richtlinien wird nach Änderung der Weiterbildungsordnung neu gefasst, wobei ein allgemeiner Verweis auf diese erfolgt, zumal in den Richtlinien in § 4 Abs. 2 Satz 2 geregelt ist, dass sich die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten nach den Vorschriften der Weiterbildungsordnung der LZÄK in der jeweils geltenden Fassung richtet.

#### 2)

**§ 2 Abs. 1 Satz 2 2. Spiegelstrich** der Richtlinien lautet derzeit:

„zur Weiterbildung für den Erwerb einer Gebietsbezeichnung (Weiterbildungsassistent)“

Entsprechend der Änderung der Begriffe Gebietsbezeichnung in Fachgebietsbezeichnung durch die aktuelle Weiterbildungsordnung wird § 2 Abs. 1 Satz 2 2. Spiegelstrich neu gefasst.

#### 3)

**§ 4 Abs. 2 Satz 1** lautet derzeit:

„Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten/einer Weiterbildungsassistentin setzt eine Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß § 5 Weiterbildungsordnung der LZÄKB voraus.“

Die Regelungen zur Ermächtigung sind nicht mehr in § 5, sondern in § 10 und § 11 der aktuellen Weiterbildungsordnung enthalten.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinien wird nach Änderung der Weiterbildungsordnung neu gefasst, wobei ein allgemeiner Verweis auf diese erfolgt.

#### 4)

Folgende redaktionelle Änderungen werden vorgenommen:

- In § 3 Abs. 14 der Richtlinien wird das überflüssige Wort „und“ gestrichen.

- In § 5 werden im Absatz 5 im vorletzten Satz die offenkundig versehentlich falsch eingesetzten Wörter:

„der Vorbereitungsassistent/die Vorbereitungsassistentin“ durch die Wörter:  
„der Entlastungsassistent/die Entlastungsassistentin“ ersetzt.

Ja-Stimmen: 26  
Nein-Stimmen: -  
Enthaltungen: -

(Die neue Fassung dieser Richtlinien ist als Anlage beigefügt und kann im Handbuch der KZV Land Brandenburg unter I-10 abgerufen werden.)

**12. Antrag: Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

**Antrag auf Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und der Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2016**

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

1. Die Vertreterversammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit einer Vermögenszuführung von EUR 639.244,16.
2. Die Vertreterversammlung erteilt dem Vorstand der KZV Land Brandenburg für das Rechnungsjahr 2016 Entlastung.“

Ja-Stimmen: 24  
Nein-Stimmen: -  
Enthaltungen: 2

**13. Antrag: Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

**Antrag auf Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 2018**

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 2018 für die Abrechnungsquartale IV/2017 bis III/2018 wird wie folgt festgesetzt:

1. Von jedem im Bereich der KZV Land Brandenburg zugelassenen Vertragszahnarzt, der in einer Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) und/oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG) tätig ist, wird ein Grundbeitrag i. H. v. 35,00 € pro Monat erhoben.

Ein Grundbeitrag wird nicht erhoben, wenn die Zulassung ruht.

2. Für Vertragszahnärzte, die in KZV-übergreifenden BAGen tätig sind, gilt Folgendes:

- a) Wählte die BAG die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV aus, wird von jedem Vertragszahnarzt (bzw. Mitglied dieser BAG, unabhängig davon, ob er auch Mitglied der KZV Land Brandenburg ist) ebenfalls ein Grundbeitrag i. H. v. 35,00 € pro Monat erhoben.
- b) Wählte die BAG die KZV Land Brandenburg nicht als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV aus, wird nur von dem Vertragszahnarzt (bzw. Mitglied dieser BAG) ein Grundbeitrag erhoben, der Mitglied der KZV Land Brandenburg ist; dieser beträgt 135,00 € pro Monat.

Ein Grundbeitrag wird nicht erhoben, wenn die Zulassung ruht.

Anfallende Verwaltungskosten von anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden zusätzlich berechnet.

3. Für Zweigpraxen werden nachfolgende Grundbeiträge erhoben:

- a) Für einen in der KZV Land Brandenburg zugelassenen Vertragszahnarzt/Kieferorthopäden mit einer Zweigpraxis in einer Fremd-KZV wird je Zweigpraxis und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
- b) für Vertragszahnärzte/Kieferorthopäden mit Zulassung in einer Fremd-KZV und einer Ermächtigung nach § 24 Zahnärzte-ZV (Zweigpraxis) in der KZVLB wird je Ermächtigung und Monat ein Grundbeitrag i. H. v. € 35,00 erhoben.

Für Praxen mit Ruhen der Ermächtigung wird kein Grundbeitrag erhoben.

Anfallende Verwaltungskosten von anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden zusätzlich berechnet.

4. Für angestellte Zahnärzte werden nachfolgende Grundbeiträge erhoben:

- a) Für Zahnärzte im Sinne des § 32 b Zahnärzte-ZV, die ganztags (mit 18 oder mehr Stunden pro Woche) in einer in der KZVLB zugelassenen Praxis, einschließlich (KZV-interner) örtlicher und überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften gem. § 32 Zahnärzte-ZV, tätig sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
- b) für Zahnärzte im Sinne des § 32 b Zahnärzte-ZV, die halbtags (weniger als 18 Stunden pro Woche) in einer in der KZVLB zugelassenen Praxis, einschließlich (KZV-interner) örtlicher und überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften gem. § 32 Zahnärzte-ZV, tätig sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 17,50 erhoben;
- c) für Zahnärzte, die in einer KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft mit Mitgliedern in mehreren KZVen, die die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV auswählten, ganztätig (mit 18 oder mehr Stunden pro Woche) angestellt sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
- d) für Zahnärzte, die in einer KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft mit Mitgliedern in mehreren KZVen, die die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV auswählten, halbtags (weniger als 18 Stunden pro Woche) angestellt sind, wird pro Monat und angestelltem Zahnarzt ein Grundbeitrag in Höhe von € 17,50 erhoben;
- e) für einen in der KZV Land Brandenburg zugelassenen Vertragszahnarzt/Kieferorthopäden mit einer Zweigpraxis in einer Fremd-KZV wird je Zweigpraxis und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben;
- f) für Vertragszahnärzte/Kieferorthopäden mit Zulassung in einer Fremd-KZV und einer Ermächtigung nach § 24 Zahnärzte-ZV (Zweigpraxis) in der KZVLB wird je Ermächtigung und Monat ein Grundbeitrag in Höhe von € 35,00 erhoben. Für Praxen mit Ruhen der Ermächtigung wird kein Grundbeitrag erhoben.

Anfallende Verwaltungskosten von anderen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden zusätzlich berechnet.

5. 1,85 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt in einer Einzelpraxis, an eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) und/oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG) sowie an eine BAG, die die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt hat, für KCH (BEMA Teil 1) einschließlich Individualprophylaxe gezahlt wird.
6. 1,85 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt in einer Einzelpraxis, an eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) und/oder überörtlichen Berufsausübungsge-

meinschaft (üBAG) sowie an eine BAG, die die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt hat, für KFO (BEMA Teil 3) gezahlt wird und zwar einschließlich der Material- und Laborkosten. Für die Abrechnung der KFO-Begleitleistungen gilt Ziffer 5.

7. 0,75 % der Vergütung bzw. der abgerechneten Festzuschüsse, die dem Vertragszahnarzt in einer Einzelpraxis, einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) und/oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG) sowie einer BAG, die die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt hat, für ZE von der KZV Land Brandenburg zufließen und zwar jeweils einschließlich der Material- und Laborkosten.
8. 1,85 % der Vergütung, die von der KZV Land Brandenburg an den Vertragszahnarzt in einer Einzelpraxis, an eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) und/oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG) sowie an eine BAG, die die KZV Land Brandenburg als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt hat, für PAR (BEMA Teil 4) und Kieferbruch (BEMA Teil 2) gezahlt wird, einschließlich der Material- und Laborkosten.
9. Für KCH-Behandlungsfälle wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,30 je Abrechnungsfall erhoben.
10. Für KFO-Behandlungsfälle wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,60 je Abrechnungsfall erhoben.
11. Für ZE-Behandlungsfälle wird für alle auf Papier eingereichten Fälle – auch wenn nur die Fremd- oder Eigenlaborrechnung bei der KZV Land Brandenburg in Papier zur Erfassung eingereicht werden –, ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,70 je Abrechnungsfall erhoben.
12. Für Parodontosefälle (BEMA-Teil 4) wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,65 je Abrechnungsfall erhoben.
13. Für die Abrechnungsfälle nach BEMA-Teil 2 wird für alle auf Papier eingereichten Fälle ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von € 0,70 je Abrechnungsfall erhoben.
14. Zuzüglich zu den unter Punkt 1 bis 13 genannten Verwaltungskostenbeiträgen wird pro zugelassenem und nach § 24 Zahnärzte-ZV ermächtigten Zahnarzt/Kieferorthopäden und deren angestellten Zahnärzten pro Monat ein Betrag in Höhe von € 3,00 erhoben, der der Rückstellung von Haushaltsmitteln für zukünftige Instandsetzungsmaßnahmen des Verwaltungsgebäudes der KZV Land Brandenburg dient.
15. Bei Honorarberichtigungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die KZV Land Brandenburg erfolgt keine Gutschrift von Verwaltungskostenbeiträgen. Dies gilt nicht für Honorarberechnungen unter Berücksichtigung der Degression.
16. Für die Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V, deren angestellte Zahnärzte (§ 95 Abs. 3 SGB V) und den nach § 311 Abs. 2 SGB V zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Gesundheitseinrichtungen gelten die Punkte 1 bis 15 und 17 entsprechend.
17. Zuzüglich zu den unter Punkt 1 bis 15 genannten Verwaltungskostenbeiträgen wird pro zugelassenem und nach § 24 Zahnärzte-ZV ermächtigten Zahnarzt/Kieferorthopäden und deren angestellten Zahnärzten, pro Mitglied (§ 77 Abs. 3 SGB V) inkl. ruhender Zulassung(en) nach § 95 Abs. 3 SGB V; § 311 Abs. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 SGB V; § 31a Z-ZV; § 32b Z-ZV; § 95 Abs. 5 SGB V und § 32b Abs. 7 Z-ZV der von der KZV Land Brandenburg an die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) zu entrichtende monatliche Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

18. Für außerordentliche nicht abrechnende Mitglieder, soweit es sich nicht um angestellte Zahnärzte im Sinne des § 32b Zahnärzte-ZV handelt, wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von € 10,00 erhoben. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat des Beginns der außerordentlichen Mitgliedschaft und endet zu Beginn des Monats, der auf den Monat des Endes der außerordentlichen Mitgliedschaft folgt.

Begründung:

Gemäß § 69 Abs. 2 SGB IV ist der Haushaltsplan ausgeglichen aufzustellen. Um dieser Verpflichtung zu entsprechen und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung zu gewährleisten, müssen die vorab aufgeführten Beiträge erhoben werden.

Die unter 1. bis 4. festgesetzten Grundbeiträge sollen den Teil der Aufwendungen der KZVLB abdecken, der unabhängig vom Umsatzvolumen von allen Praxen gleichermaßen in Anspruch genommen wird.

Eine Differenzierung des Verwaltungskostenbeitrages erscheint wiederum angesichts der unterschiedlich zum Tragen kommenden Material- und Laborkosten – gedacht ist hier an die Laborleistungen der gewerblichen Laboratorien – angezeigt. Mit dieser Differenzierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages auch von den sogenannten Durchlaufposten eine unbillige Härte für den Vertragszahnarzt darstellt. Insoweit scheint eine Differenzierung sachlich gerechtfertigt.

Aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit ist es angebracht, jeden Zahnarzt und Kieferorthopäden gleichermaßen an der Aufbringung der Mittel für zukünftige Sanierungsmaßnahmen des Verwaltungsgebäudes zu beteiligen.

Die haushaltsrelevanten Ausgaben gliedern sich in Aufwendungen die den Aufgaben der KZVLB und Aufwendungen die den Aufgaben der Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) geschuldet sind. Die abzuführenden KZBV-Beiträge sind Bestandteil der Verwaltungskostenbeiträge der KZVLB. Eine Praxis bezogene Zuordnung erfolgt bislang nicht.

Mit dem Haushaltsjahr 2018 werden die an die KZBV abzuführenden Beiträge aus den Verwaltungskostenbeiträgen der KZVLB ausgegliedert und zusätzlich erhoben. Eine separate Erhebung der KZBV-Beiträge beinhaltet eine Praxis bezogene Zuordnung und ist unabhängig vom Honorarumsatz.

Die Beteiligung der außerordentlichen Mitglieder an den Verwaltungskosten ist weiterhin geboten, weil auch außerordentliche Mitglieder die Verwaltungskapazitäten der KZV Land Brandenburg beanspruchen.

Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

**14. Antrag: Rainer Linke** (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes)

**Haushaltsplan 2018**

„Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Auf Grund des vom Vorstand der KZV Land Brandenburg gemäß § 74 SGB IV aufgestellten Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 nebst Anlage (Stellenplan) wird der Gesamthaushaltsplan für das Jahr 2018 wie folgt festgestellt:

1. Erfolgshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen  
mit Euro 8.226.620,00  
bei einer Vermögensentnahme  
von Euro 290.530,00

2. Investitionshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen  
Euro 828.550,00  
bei einer Liquiditätszunahme  
von Euro 317.520,00“

Begründung siehe Haushaltsplan 2018.

Ja-Stimmen: 23  
Nein-Stimmen: -  
Enthaltungen: 2

## II. Wahlen

### 1. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Zulassungsausschusses gemäß § 96 SGB V (Amtszeit: 01.01.2018 – 31.12.2021)

- a) Zu Mitgliedern des Zulassungsausschusses wurden gewählt:

Dr. Romy Ermler  
Dr. Marco Stumpf  
Dr. Matthias Stumpf.

- b) Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

Dr. Benno Damm  
Dr. Ulrike Helming  
Dr. Helga Lange.

### 2. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufungsausschusses in Zulassungssachen gemäß § 97 SGB V (Amtszeit: 01.01.2018 – 31.12.2021)

- a) Die Vertreterversammlung wählte zu Mitgliedern:

Dr. Andreas Kirst  
Dr. Andi Kison  
Dr. Uwe Pscheidl.

- b) Zu stellvertretenden Mitgliedern wählte sie:

Dr. Toralf Best  
Jürgen Herbert  
Dr. Hannelore Hoppe.

**3. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beschwerdeausschusses gemäß § 106 Abs. 4 SGB V  
(Amtszeit: 01.04.2018 – 31.03.2020)**

a) Zu Mitgliedern des Beschwerdeausschusses wurden gewählt:

Dr. Björn Claessen  
Dr. Jörg Lips  
Dr. Ralph Rottstock.

b) Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

Dr. Joachim Böhme  
Dr. Karin Coordes  
Dr. Christian Groß  
Axel Haedicke  
Dr. Thomas Jähnichen  
Dr. Jörg Klugow  
Dr. Christiane Schael  
Dr. Kerstin Schneider  
Dr. Uwe Sommer  
Dr. Georg Trojanowski  
Lutz Wiencke.

**4. Nachwahl eines Mitgliedes sowie eines stellvertretenden Mitgliedes des Disziplinausschusses  
(Amtszeit: 01.02.2018 – 31.12.2022)**

a) Zum Mitglied des Disziplinausschusses wurde gewählt:

Uwe Korepkat.

b) Als stellvertretendes Mitglied wurde gewählt:

Judith Schmitz-Rehfeld.

*Abteilung Recht & Verträge, Telefon: 0331 2977-317 oder -302, recht-und-vertraege@kzvlb.de*

**SITZUNGSTERMIN DES ZULASSUNGS-AUSSCHUSSES FÜR ZAHNÄRZTE  
LAND BRANDENBURG 2018**

---

**15. März 2018 (Annahmestopp von Anträgen: 16. Februar 2018)**

Anträge an den Zulassungsausschuss sind rechtzeitig, d.h. mindestens drei Wochen vor Sitzung des Zulassungsausschusses, bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg, Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam einzureichen.

Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses prüft Anträge und Unterlagen auf Vollständigkeit und fristgerechten Eingang. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nicht gezahlter Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt und demnach auch nicht entschieden.

Der Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt sollte möglichst mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Anträge auf Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften werden prinzipiell zum Quartalsbeginn genehmigt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg.

*Ariza Romero, Telefon: 0331 2977-342, [christiane.ariza@kzvlb.de](mailto:christiane.ariza@kzvlb.de)*



**Punktwertübersicht ab 01.01.2017 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro**

Alle Aktualisierungen nach RS 22/2017 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
<b>Baden- Württemberg</b>	<b>02</b>	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0451 <u>BKK</u> : 1,0430 <u>IKK</u> : 1,0407 <u>SVLFG</u> : 1,0439 <u>Knappschaft</u> : 1,0419	1,0403
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1077 <u>BKK</u> : 1,0979 <u>IKK</u> : 1,0969 <u>SVLFG</u> : 1,1000 <u>Knappschaft</u> : 1,1000	1,0985
<b>Niedersachsen</b>	<b>04</b>	KCH, PAR, KB	1,0110	1,0342
		IP/FU	1,0859	1,0730
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>06</b>	KCH, PAR, KB	1,0179 / ab 01.10.: 1,0433 KB: 0,8820	1,1706
		IP/FU	1,1195	1,1706
<b>Bayerns</b>	<b>11</b>	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0231 / ab 01.07.: 1,0487 <u>BKK, IKK, Knappschaft</u> : 1,0509 <u>SVLFG</u> : 1,0565	1,1706
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1625 <u>BKK</u> : 1,1685 <u>IKK, Knappschaft</u> : 1,1690 <u>SVLFG</u> : 1,2010	1,2485
<b>Nordrhein</b>	<b>13</b>	KCH, PAR, KB	1,0525	1,0264 ab 01.07.: 0,9939
		IP/FU	1,1916	1,1621 ab 01.07.: 1,1253
<b>Hessen</b>	<b>20</b>	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0537 <u>BKK</u> : 1,0542 <u>IKK</u> : 1,0542 <u>SVLFG</u> : 1,0556 <u>Knappschaft</u> : 1,0545	1,0537
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1066 <u>BKK</u> : 1,1075 <u>IKK</u> : 1,1095 <u>SVLFG</u> : 1,1114 <u>Knappschaft</u> : 1,1114	1,1066
<b>Berlin</b>	<b>30</b>	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0204 <u>BKK</u> : 1,0270 <u>IKK</u> : 1,0230 <u>Knappschaft</u> : 1,0021 / ab 01.04.: 1,0050 / ab 01.07.: 1,0169 <u>SVLFG</u> : 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	1,0021 ab 01.07.: 1,0327
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1174 <u>BKK</u> : 1,1163 <u>IKK</u> : 1,1175 <u>Knappschaft</u> : 1,1154 <u>SVLFG</u> : 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	1,0924 ab 01.07.: 1,1317
<b>Bremen</b>	<b>31</b>	KCH, PAR, KB	KCH: 0,9770 / ab 01.04.: 1,0095 PAR, KB: 0,9770 / ab 01.07.: 1,0095	0,9770 ab 01.07.: 1,0258
		IP/FU	1,0320 / ab 01.04.: 1,0677	1,0320 ab 01.07.: 1,0846
<b>Hamburg</b>	<b>32</b>	KCH, PAR, KB	1,0496	1,0865
		IP/FU	1,1082	1,1023

### Fortsetzung der Punktwertübersicht 2017 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	1,0110	-
		IP/FU	AOK: 1,0626 BKK, IKK, SVLFG: 1,0832 Knappschaft: 1,0626	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,0496	-
		IP/FU	AOK: 1,1207 BKK: 1,1207 IKK: 1,1207 SVLFG: 1,1207 Knappschaft: 1,1207	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,0462	1,0462
		IP/FU	1,0954	1,0954
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	AOK: 0,9872 BKK: 1,0244 IKK: 0,9904 <b>Knappschaft: 1,0138</b> SVLFG: 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	1,0414
		IP/FU	AOK: 1,0200 BKK: 0,9984 / ab 01.07.: 1,0500 IKK: 1,0350 <b>Knappschaft: 1,0734</b> SVLFG: 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	1,0414
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	AOK: 0,9923 / ab 01.07.: 1,0380 / ab 01.01.2018: 1,0422 BKK: 1,0089 / ab 01.04.: 1,0380 IKK: 0,9900 Knappschaft: 1,0120 SVLFG: 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	0,9773
		IP/FU	AOK: 1,0860 / ab 01.07.: 1,1360 / ab 01.01.2018: 1,1405 BKK: 1,1042 / ab 01.04.: 1,1360 IKK: 1,0887 Knappschaft: 1,1076 SVLFG: 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	1,0619
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0045 / ab 01.04.: 1,0380 <b>BKK: 1,0291 / ab 01.10.: 1,0295</b> IKK: 1,0266 Knappschaft: 1,0004 / ab 01.04.: 1,0337 SVLFG: 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	0,9804
		IP/FU	AOK: 1,1275 / ab 01.04.: 1,1650 <b>BKK: 1,1557 / ab 01.10.: 1,1561</b> IKK: 1,1385 Knappschaft: 1,1122 / ab 01.04.: 1,1493 SVLFG: 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	1,0893
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0045 / ab 01.04.: 1,0380 BKK: 1,0250 Knappschaft: 1,0000 / ab 01.07.: 1,0342 IKK: 1,0250 SVLFG: 0,9982 / ab 01.04.: 1,0255	1,0034
		IP/FU	AOK: 1,1275 / ab 01.04.: 1,1650 BKK: 1,1500 / ab 01.07.: 1,1600 IKK: 1,1352 Knappschaft: 1,1170 / ab 01.04.: 1,1369 / ab 01.07.: 1,1531 SVLFG: 1,0965 / ab 01.04.: 1,1189	1,1257

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

**Richtlinien**  
**für die Beschäftigung von**  
**Assistentinnen und Assistenten**  
**sowie**  
**Vertreterinnen und Vertretern**  
**in der vertragszahnärztlichen Versorgung**  
**der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg**  
  
in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg  
am 09.07.2016 beschlossenen Fassung  
(geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung der KZV Land  
Brandenburg vom 10.05.2017 und 02.12.2017)

**Inhaltsverzeichnis**

**Präambel**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Assistentin/ Assistent**
- § 3 Vorbereitungsassistentin/ Vorbereitungsassistent**
- § 4 Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent**
- § 5 Entlastungsassistentin/ Entlastungsassistent**
- § 6 Assistentin/ Assistent mit Berufserlaubnis  
nach § 13 Zahnheilkundengesetz**
- § 7 Vertreterin/ Vertreter des Vertragszahnarztes bzw. der Vertragszahnärztin**
- § 8 Vertreterin/ Vertreter des angestellten Zahnarztes bzw.  
der angestellten Zahnärztin**
- § 9 Übergangsbestimmungen**
- § 10 Inkrafttreten**

## **Präambel**

Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf, der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig und weisungsfrei in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird. Der freiberuflich tätige Zahnarzt/ die freiberuflich tätige Zahnärztin üben kein Gewerbe und keine rein gewinnorientierte Tätigkeit aus. Die freiberufliche Tätigkeit hat das Interesse der auftraggebenden Person und der Allgemeinheit zum Inhalt. Sie ist geprägt von der Person und vom Vertrauen in die Person des Freiberuflers bzw. der Freiberuflerin und auf das engste mit dessen/ deren Wissen und Kompetenz, mit seiner bzw. ihrer persönlichen Arbeitskraft verbunden und deshalb nicht beliebig vermehrbar und nur begrenzt delegierbar; anders als bei gewerblicher Tätigkeit. Der Grundsatz der Freiberuflichkeit wird nur dann gewahrt, wenn die Mitarbeit unselbständig tätiger Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Praxis beschränkt ist.

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Voraussetzungen und das Genehmigungsverfahren für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern gemäß §§ 32, 32a und 32b Abs. 6 Zahnärzte-Zulassungsverordnung (ZV-Z) in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (im Folgenden KZVLB genannt).

Bei allen Entscheidungen über die Genehmigung zur Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern sind die Vorschriften des Fünften Buches – Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie die Zahnärzte-Zulassungsverordnung (ZV-Z) zu beachten.

Die Beschäftigung von angestellten Zahnärzten bzw. Zahnärztinnen gemäß § 32 b ZV-Z hat keine zahlenmäßige Auswirkung auf die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Praxisvertreterinnen und Praxisvertretern nach diesen Richtlinien.

Diese Richtlinien gelten nicht für die Beschäftigung von angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten gemäß § 32 b ZV-Z, die durch den Zulassungsausschuss für Vertragszahnärzte genehmigt wird.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Vertragszahnarzt und die Vertragszahnärztin haben die Assistentin/ den Assistenten und die Vertreterin/ den Vertreter gemäß § 32 Abs. 4 ZV-Z zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten.
- (2) Der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin, der bzw. die einen Vertreter/ eine Vertreterin bzw. einen Assistenten/ eine Assistentin länger als sechs Wochen beschäftigt, hat diesen gemäß § 1 Meldeordnung Landeszahnärztekammer Brandenburg vor Beginn der Tätigkeit der Landeszahnärztekammer bekannt zu geben.
- (3) Alle an der ambulanten zahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte und Zahnärztinnen, auch Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertreter, ausgenommen Vorbereitungsassistentinnen und Vorbereitungsassistenten im ersten Jahr ihrer Vorbereitungszeit, sind gemäß Gemeinsamer Bereitschaftsdienstord-

nung der LZÄKB und der KZVLB verpflichtet, am zahnärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen und sich entsprechend fortzubilden.

- (4) Eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin und eines Vertreters/ einer Vertreterin kann gemäß § 32 Abs. 2 ZV-Z nur mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochen werden, also frühestens mit Wirkung ab dem Datum der Genehmigung durch die KZVLB.  
Rückwirkende Genehmigungen von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern sind nicht möglich.
- (5) Eine Genehmigung zur Beschäftigung einer Assistentin/ eines Assistenten und einer Vertreterin/ eines Vertreters wird gemäß § 32 Abs. 2 ZV-Z befristet erteilt und ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Genehmigung eintreten.  
Eine Genehmigung ist insbesondere zu versagen bzw. kann insbesondere widerrufen werden, wenn in der Person des Assistenten/der Assistentin oder der Vertreterin/ des Vertreters Gründe liegen, die beim Vertragszahnarzt/ bei der Vertragszahnärztin zur Entziehung der Zulassung führen können.  
Die Genehmigung erlischt insbesondere bei (vorzeitiger) Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, bei Praxisübergabe bzw. Praxisaufgabe, durch Fristablauf, bei Weiterbildungsassistentinnen/ Weiterbildungsassistenten bei Wegfall der Ermächtigung zur Weiterbildung.
- (6) Das Ausscheiden von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern vor Ablauf des bewilligten Zeitraums ist der KZVLB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Eine Änderung der für die Genehmigung zur Beschäftigung relevanten Verhältnisse ist unverzüglich der KZVLB mitzuteilen.  
Unabhängig davon ist eine schwangere Assistentin mit Erteilung eines Beschäftigungsverbot durch den Arbeitgeber/ durch die Arbeitgeberin abzumelden.
- (8) Über Anträge auf Genehmigung der Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin und eines Vertreters/ einer Vertreterin und über einen Widerruf der Genehmigung entscheidet der Vorstand der KZVLB bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (9) Gegen Bescheide der KZVLB kann Widerspruch bei der KZVLB eingelegt werden. Der Widerspruch wird dem Vorstand vorgelegt. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, wird der Widerspruch der Widerspruchsstelle vorgelegt. Die Widerspruchsstelle ist zuständig für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens; diese erlässt den mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid.
- (10) Die Nichtbeachtung der Regelungen für die Genehmigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern kann disziplinarische Maßnahmen gemäß § 81 Abs. 5 SGB V nach sich ziehen.
- (11) Die Regelungen dieser Richtlinien gelten für Medizinische Versorgungszentren und Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V entsprechend.
- (12) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand der KZVLB eine von den Vorschriften dieser Richtlinien abweichende Genehmigung erteilen.

## § 2 Assistentin/ Assistent

- (1) Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen gemäß § 95 SGB V sind berechtigt, Assistenten und Assistentinnen zu beschäftigen.

Assistenten und Assistentinnen können in unselbständiger Stellung und unter Aufsicht und Anleitung der Vertragszahnärztin bzw. des Vertragszahnarztes nur beschäftigt werden:

- zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 ZV-Z (Vorbereitungsassistentin/ Vorbereitungsassistent)
- zur Weiterbildung für die Anerkennung zum Führen einer Fachgebietsbezeichnung (Weiterbildungsassistent/ Weiterbildungsassistentin)
- aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung/ während der Erziehung von Kindern bis zur Dauer von 36 Monaten/ während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zur Dauer von sechs Monaten (Entlastungsassistent).

- (2) Gemäß § 32 Abs. 3 ZV-Z darf die Beschäftigung eines Assistenten bzw. einer Assistentin nicht der Vergrößerung der Vertragszahnarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen.

Bei Verstoß kann eine sachlich-rechnerische Richtigstellung durch die KZVLB erfolgen. Eine Assistentengenehmigung darf nicht erteilt werden bzw. ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung der Assistentin/ des Assistenten der Vergrößerung der Vertragszahnarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dient.

- (3) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin kann nicht allgemein, sondern nur für einen namentlich bestimmten Assistenten/ für eine namentlich bestimmte Assistentin erteilt werden.

Der Assistent/ die Assistentin wird grundsätzlich personenbezogen einem Vertragszahnarzt/ einer Vertragszahnärztin zugeordnet. Das gilt auch in Berufsausübungsgemeinschaften und bei einem MVZ.

- (4) Dem Antrag auf Genehmigung sind die notwendigen Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen beizufügen.

Der Antrag ist insbesondere mit dem Praxisstempel und der Unterschrift des Praxisinhabers/ der Praxisinhaberin zu versehen.

Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft und bei einem MVZ ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt/ welcher Vertragszahnärztin der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. des MVZs die Assistentin/ der Assistent zugeordnet werden soll.

- (5) Liegt eine Genehmigung für die Beschäftigung des Assistenten/ der Assistentin nicht vor, so steht dem Vertragsarzt/ der Vertragszahnärztin ein Honoraranspruch für die vom Assistenten/ von der Assistentin erbrachten Leistungen grundsätzlich nicht zu.

- (6) Assistenten und Assistentinnen sind nicht unterschriftsberechtigt. Im Vertretungsfall sind Assistenten und Assistentinnen mit dem Zusatz „i.V.“ (in Vertretung) unterschriftsberechtigt, sofern sie entsprechend bevollmächtigt sind.

- (7) Pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin dürfen grundsätzlich maximal ein in Vollzeit beschäftigter Assistent/ eine in Vollzeit beschäftigte Assistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 36 Stunden pro Woche) oder zwei halbtags beschäftigte Assistenten/ Assistentinnen (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 maximal 20 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Bei Teilzulassung darf grundsätzlich maximal ein halbtags beschäftigter Assistent/ eine halbtags beschäftigte Assistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Bei Antragstellung ist die Wochenarbeitszeit anzugeben. Änderungen der Wochenarbeitszeit im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses sind umgehend mitzuteilen.

Die Vorbereitungs- bzw. Weiterbildungszeit verlängert sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend. Die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten zur Vorbereitung und Weiterbildung mit einer Wochenstundenzahl von weniger als 18 ist nicht genehmigungsfähig.

In einem MVZ gemäß § 95 Abs. 1 SGB V darf je Vertragszahnarzt bzw. je Vertragszahnärztin grundsätzlich je ein in Vollzeit beschäftigter Assistent bzw. je eine in Vollzeit beschäftigte Assistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 36 Stunden pro Woche) oder zwei halbtags beschäftigte Assistenten/ Assistentinnen (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche),

bzw. bei Teilzulassung ein halbtags beschäftigter Assistent bzw. eine halbtags beschäftigte Assistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen darf pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin bei Vollzulassung nicht mehr als eine Vollzeitbeschäftigung umfassen; bei Teilzulassung nicht mehr als eine Halbtagsbeschäftigung. Eine Aufteilung in Teilzeitbeschäftigungen ist möglich. Pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin können bei Voll- bzw. bei Teilzulassung maximal zwei teilzeitbeschäftigte Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen angestellt werden.

In begründeten Einzelfällen ist die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten bzw. einer Entlastungsassistentin neben einem anderen Assistenten/ einer anderen Assistentin möglich.

- (8) Überschneidungen von zwei Assistenten/ Assistentinnen (sog. Assistentenwechsel) sind in begründeten Einzelfällen grundsätzlich für maximal drei Monate möglich.
- (9) In einer Zweigpraxis gemäß § 24 Abs. 3 ZV-Z darf die Wochenstundenzahl eines/ einer sowohl am Sitz der Hauptpraxis als auch in der Zweigpraxis in Vollzeit beschäftigten Assistenten/ Assistentin 13 Wochenstunden nicht überschreiten. Die Anstellung von Assistenten lediglich am Standort der Zweigpraxis ist nicht genehmigungsfähig.
- (10) Assistenten und Assistentinnen dürfen einen Vertragszahnarzt/ eine Vertragszahnärztin erst nach Absolvierung einer zwölfmonatigen Vorbereitungszeit gem. § 3 Abs. 3 ZV-Z vertreten, bei Teilzeitbeschäftigung des Assistenten/ der Assistentin verlängert sich diese Wartefrist entsprechend.

- (11) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungs-, Weiterbildungs- oder Entlastungsassistenten/ einer Vorbereitungs-, Weiterbildungs- oder Entlastungsassistentin bewirkt eine Erhöhung der Punktmengen gem. § 85 Abs. 4 b SGB V um 25 %, sofern es sich um eine Vollzeitstelle mit ganzjähriger Beschäftigung handelt. Bei einer Teilzeitstelle oder nicht ganzjähriger Beschäftigung verringert sich die Quote entsprechend der Behandlungszeit. Bei Überhängen (d.h. nicht ganzmonatliche Zulassung oder Beschäftigung) werden diese Zeiten zusätzlich anteilig angerechnet. Sofern das vorzeitige Ausscheiden des Assistenten/ der Assistentin der KZVLB erst im Nachhinein (bspw. durch Veränderungsanzeigen der Landes Zahnärztekammer Brandenburg) bekannt wird, erfolgt eine nachträgliche Rückforderung der unrechtmäßig erhaltenen Honorare. Die Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundegesetz (ZHG) führt nicht zu einer Punktmengenerhöhung und nicht zu einer Budgeterhöhung.

### **§ 3**

#### **Vorbereitungsassistentin/ Vorbereitungsassistent zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 ZV-Z**

- (1) Vorbereitungsassistentin bzw. Vorbereitungsassistenten im Sinne dieser Richtlinien ist, wer bei einer Vertragszahnärztin/ bei einem Vertragszahnarzt die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 ZV-Z (Vorbereitungszeit) ableistet. Diese berufspraktische Tätigkeit soll alle maßgeblichen Berufsausübungselemente der späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit umfassen. Sie erstreckt sich auf die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer. Sie hat insbesondere den Erwerb und die Vertiefung von Wissen über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge zum Ziel. Sie umfasst den Erwerb der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Grundsätze über eine wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise in der Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit. Sie soll alle maßgeblichen Berufsausübungselemente einer späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit umfassen.
- (2) Der Vorbereitungsassistent/ die Vorbereitungsassistentin wird unter Aufsicht und Anleitung der Vertragszahnärztin bzw. des Vertragszahnarztes tätig.
- (3) Die Tätigkeit als Vorbereitungsassistent/ Vorbereitungsassistentin setzt die deutsche Approbation als Zahnarzt/ als Zahnärztin voraus. Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz reicht nicht aus.
- (4) Die Genehmigung wird grundsätzlich befristet für die Dauer der zweijährigen Vorbereitungszeit erteilt. Die Vorbereitungszeit kann in begründeten Einzelfällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, insbesondere für einen Übergangszeitraum bis zur eigenen Niederlassung, für einen Übergangszeitraum bis zur Übernahme der Praxis des bisherigen Ausbilders/ der bisherigen Ausbilderin oder anderen Zahnarztes/ anderen Zahnärztin oder



Eingehen einer Berufsausübungsgemeinschaft sowie zur notwendigen Vertiefung der Grundlagen der vertragszahnärztlichen Tätigkeit.

Die Verlängerung der Genehmigung bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVLB und ist unter Berücksichtigung von Absatz 8 in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu beantragen.

- (5) Die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin wird nur für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen genehmigt.
- (6) Bei längerfristiger Erkrankung bzw. sonstiger Abwesenheit des Vertragszahnarztes/ der Vertragszahnärztin bzw. des Assistenten/ der Assistentin, die ununterbrochen über zwei Monate hinausgeht, ist diese der KZVLB durch den Vertragszahnarzt/ durch die Vertragszahnärztin zu melden. Die Abwesenheit bis zu zwei Monaten unterbricht die Vorbereitungszeit nicht.  
Durch eine länger als zwei Monate dauernde ununterbrochene Abwesenheit verlängert sich die Vorbereitungszeit entsprechend der Abwesenheitsdauer. In diesem Fall ist zum Erfüllen der zweijährigen Vorbereitungszeit ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Genehmigung zur Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten/ der Vorbereitungsassistentin zu stellen.

Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes einer Assistentin (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt/ bei Mehrlingsgeburten acht Wochen vor und zwölf Wochen nach der Geburt) können auf Wunsch der Assistentin auf die Vorbereitungszeit angerechnet werden.

Zeiten des Beschäftigungsverbots und Erziehungsurlaubs, die über zwei Monate hinausgehen, werden nicht auf die Vorbereitungszeit angerechnet.

- (7) Die Vorbereitungszeit soll möglichst in einer Ganztagsbeschäftigung abgeleistet werden.  
Die Beschäftigung einer Vorbereitungsassistentin/ eines Vorbereitungsassistenten kann auch in Teilzeit (50%) erfolgen.  
Die Beschäftigung in Vollzeit setzt grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden voraus. Die Beschäftigung in Teilzeit (50%) setzt grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden voraus. Bei einer Unterschreitung dieser Zeitgrenze kann eine Anrechnung auf die Vorbereitungszeit grundsätzlich nicht erfolgen.  
Teilzeittätigkeiten von grundsätzlich mindestens 18 Stunden wöchentlich werden zur Hälfte auf die Vorbereitungszeit angerechnet, die Vorbereitungszeit verlängert sich entsprechend.
- (8) Zur Sicherstellung des Vorbereitungszwecks kann die Genehmigung zur Beschäftigung von mehr als einem Vorbereitungsassistenten pro niedergelassenem Vertragszahnarzt bzw. pro niedergelassener Vertragszahnärztin grundsätzlich nicht erteilt werden.  
Bei Beschäftigung von zwei teilzeitbeschäftigten Vorbereitungsassistentinnen/ Vorbereitungsassistenten dürfen diese grundsätzlich nicht zeitgleich, sondern nur zeitversetzt in der Praxis tätig sein.  
Bei Teilzulassung darf maximal ein halbtags beschäftigter Vorbereitungsassistent/ eine halbtags beschäftigte Vorbereitungsassistentin (wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 kann in begründeten Einzelfällen die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin neben einem Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin genehmigt werden.

- (9) Bei kurzfristigem Ausfall des Vertragszahnarztes/ der Vertragszahnärztin kann die Ausbildung durch einen Entlastungsassistenten/ durch eine Entlastungsassistentin oder durch einen bei dem Vertragszahnarzt/ der Vertragszahnärztin beschäftigten Vertreter oder Vertreterin fortgesetzt werden. Dauert die Vertretung länger als zwei Monate, ist die vorherige Genehmigung der KZVLB einzuholen.
- (10) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen. Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.  
In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen. Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin ist nicht zulässig.

Im Antrag sind der Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort und Wohnanschrift und Datum des Staatsexamens und der Approbation des Assistenten/ der Assistentin sowie dessen/ deren bisherige Tätigkeiten und die wöchentliche Arbeitszeit (gemäß Anstellungsvertrag) anzugeben.

Dem Antrag beizufügen sind eine beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde des Assistenten/ der Assistentin, eine Kopie des Anstellungsvertrages und beglaubigte Nachweise bisheriger Beschäftigungsverhältnisse des Assistenten/ der Assistentin.

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein MVZ einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Vorbereitungsassistent/ die Vorbereitungsassistentin zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

- (11) Der Vorbereitungsassistent und die Vorbereitungsassistentin dürfen den Ausbilder bzw. die Ausbilderin erst nach Absolvierung einer zwölfmonatigen Vorbereitungszeit vertreten.
- (12) Die Anerkennung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 ZÄ-ZV ist grundsätzlich nicht gewährleistet, wenn eine Genehmigung zur Beschäftigung nicht vorgelegen hat.
- (13) Der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin erhält grundsätzlich eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin, wenn er bzw. sie mindestens 1 Jahr in eigener Praxis niedergelassen ist und bei dem bzw. bei der die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Vermittlung berufspraktischer und -theoretischer Erfahrungen auf dem Gebiet vertragszahnärztlicher Tätigkeit vorliegen.

Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten bzw. einer Vorbereitungsassistentin ist insbesondere grundsätzlich zu versagen bzw. widerrufen, wenn

- der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin seiner/ ihrer Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung und Berufsausübung nicht nachkommt
- die Vermittlung berufspraktischer und –theoretischer Erfahrungen nicht gewährleistet ist
- die Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten der Ausübung einer Zweigpraxis oder einer sonstigen Ausdehnung der Vertragszahnarztpraxis dient
- der Vorbereitungszweck durch andere Gründe, die in der Person des Vorbereitungsassistentin/ der Vorbereitungsassistentin bzw. des die Vorbereitung durchführenden Vertragszahnarztes/ Vertragszahnärztin liegen, gefährdet ist. Solche Gründe sind insbesondere wiederholte erhebliche Verstöße gegen vertragszahnärztliche Pflichten, wie der systematische Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, bei dem regelmäßig Honoraransprüche gekürzt werden, sowie die Durchführung von Disziplinarverfahren, Zulassungsentziehungs-, oder berufsrechtliche Verfahren oder Strafverfahren, die ihn/ sie als Ausbilder im Sinne des § 3 Abs. 3 ZÄ-ZV ungeeignet erscheinen lassen.

Eine Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Genehmigung eintreten.

Die Genehmigung erlischt insbesondere bei (vorzeitiger) Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, bei Praxisübergabe bzw. Praxisaufgabe, durch Fristablauf.

- (14) Das Ausscheiden der Vorbereitungsassistentinnen bzw. des Vorbereitungsassistenten vor Ablauf des bewilligten Zeitraums ist der KZVLB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (15) Der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin bescheinigt dem Assistenten/ der Assistentin nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die abgeleiteten Zeiten. Dabei gilt grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden als Beschäftigung in Vollzeit, eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden als halbtägige Beschäftigung.

#### **§ 4**

#### **Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent**

- (1) Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent ist, wer gemäß der Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) in der jeweils geltenden Fassung die Anerkennung zum Führen einer Fachgebietsbezeichnung anstrebt.
- (2) Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten/ einer Weiterbildungsassistentin setzt eine Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung der LZÄKB voraus. Die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistentin/ eines Weiterbildungsassistenten richtet sich nach den Vorschriften der Weiterbildungsordnung der LZÄKB. Vertragszahnärzte bzw. Vertragszahnärztinnen, die von der LZÄKB zur Weiterbildung auf einem bestimmten Gebiet ermächtigt sind, sind grundsätzlich zur Beschäftigung eines in Vollzeit beschäftigten Weiterbildungsassistenten berechtigt.

- (3) Die vertragszahnärztliche Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVLB.
- (4) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten/ einer Weiterbildungsassistentin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen. Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung. In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen.

Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin ist nicht zulässig.

Im Antrag sind der Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort und Wohnanschrift und Datum des Staatsexamens und der Approbation des Assistenten/ der Assistentin sowie dessen/ deren bisherige Tätigkeiten und die wöchentliche Arbeitszeit (gemäß Anstellungsvertrag) anzugeben.

Dem Antrag beizufügen sind eine Kopie des Anstellungsvertrages und die Ermächtigung des Vertragszahnarztes/ der Vertragszahnärztin der LZÄKB zur Weiterbildung des betreffenden Weiterbildungsassistenten/ der betreffenden Weiterbildungsassistentin gemäß Weiterbildungsordnung der LZÄKB.

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft oder ein MVZ einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Weiterbildungsassistent/ die Weiterbildungsassistentin zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

Bei Beschäftigung durch ein MVZ bzw. Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V ist der Antrag durch den zahnärztlichen Leiter unter Angabe des die Weiterbildung übernehmenden Zahnarztes zu stellen.

- (5) Die Genehmigung wird in der Regel befristet auf die nach der Weiterbildungsordnung (noch) abzuleistende Weiterbildungszeit erteilt. Die Weiterbildungszeit kann in begründeten Einzelfällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, insbesondere für einen Übergangszeitraum bis zur eigenen Niederlassung, für einen Übergangszeitraum bis zur Übernahme der Praxis des bisherigen Ausbilders/ der bisherigen Ausbilderin oder anderen Zahnarztes/ anderen Zahnärztin oder Eingehen einer Berufsausübungsgemeinschaft sowie zur notwendigen Vertiefung der besonderen beruflichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den in der Weiterbildungsordnung der LZÄKB bezeichneten Fachgebieten.

Die Verlängerung der Genehmigung bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVLB und ist unter Berücksichtigung von Absatz 4 in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu beantragen.

- (6) Die zeitgleiche Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin oder eines Assistenten/ einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 neben

einem Weiterbildungsassistenten/ einer Weiterbildungsassistentin ist grundsätzlich nicht möglich.

Bei Beschäftigung von zwei teilzeitbeschäftigten Vorbereitungs- /Weiterbildungsassistenten oder Assistenten/ Assistentinnen mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG dürfen diese grundsätzlich nicht zeitgleich, sondern nur zeitversetzt in der Praxis tätig sein.

- (7) Der Weiterbildungsassistent/ die Weiterbildungsassistentin kann bei einem Vertragszahnarzt/ bei einer Vertragszahnärztin grundsätzlich auch gleichzeitig im Status eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin gemäß § 3 Abs. 3 ZV-Z beschäftigt werden, sofern er/ sie während der Weiterbildungszeit gleichzeitig die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit absolviert. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Vorbereitungszweck erfüllt werden kann. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin bleiben hiervon unberührt. Der Weiterbildungsassistent/ die Weiterbildungsassistentin kann bei einem Vertragszahnarzt nicht gleichzeitig im Status eines angestellten Zahnarztes/ einer angestellten Zahnärztin gem. § 95 Abs. 9 und § 32 b ZV-Z beschäftigt werden.

## **§ 5**

### **Entlastungsassistentin/ Entlastungsassistent nach § 32 Abs. 2 Satz 2 ZV-Z**

- (1) Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung kommt in Betracht, wenn der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin vorübergehend gehindert ist, seinen/ ihren vertragszahnärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen (z.B. im Falle gesundheitlicher Einschränkungen). Die Sicherstellungsgründe müssen so beschaffen sein, dass sie einen zeitlich befristeten Bedarf begründen.
- (2) Als Entlastungsassistentin und Entlastungsassistent kann nur beschäftigt werden, wer im Besitz der deutschen Approbationsurkunde ist und die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 ZV-Z abgeleistet hat.
- (3) Ein Entlastungsassistent und eine Entlastungsassistentin werden zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung beschäftigt, wenn der Vertragszahnarzt oder die Vertragszahnärztin vorübergehend gehindert ist, den vertragszahnärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen.  
Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin aus persönlichen Gründen bei der Ausübung des Berufes zeitlich eingeschränkt ist. Als Gründe für eine zeitliche Einschränkung kommen insbesondere in Betracht:
- Erkrankung
  - Schwangerschaft
  - Wahrnehmung berufsbezogener, ehrenamtlicher Tätigkeit mit erheblichem Zeitaufwand
  - Tätigkeiten mit erheblichem Zeitaufwand in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten oder ähnlichen Institutionen

- die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- wissenschaftliche Tätigkeit mit erheblichem Zeitaufwand
- sonstige besondere persönliche Umstände.

Darüber hinaus kann die Genehmigung zur Erprobung einer geplanten beruflichen Kooperation, einer geplanten Beschäftigung als angestellter Zahnarzt, einer geplanten Praxisübernahme, zur Überbrückung einer drohenden Beschäftigungslücke oder zur Überbrückung der Übergangszeit bis zur Genehmigung der Anstellung nach § 32b ZV-Z oder Partnerschaft erteilt werden.

- (4) Die Genehmigung wird befristet, in der Regel für längstens sechs Monate, erteilt. Die befristete Verlängerung der Genehmigung ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag in der Regel für längstens zwei Jahre, bzw. in Fällen der Kinderbetreuung bis zu einer Dauer von 36 Monaten möglich. Eine Verlängerung der Genehmigung ist in der Regel zu erteilen, wenn keine Hinderungsgründe (Änderung Einstellungs Voraussetzungen; wenn der Assistent/ die Assistentin wie ein Praxisvertreter/ eine Praxisvertreterin beschäftigt wird) entgegenstehen und ein Grund zur Beschäftigung des Entlastungsassistenten/ der Entlastungsassistentin weiterhin vorliegt.  
Die Verlängerung bedarf der vorherigen Genehmigung und ist nach Absatz 5 zu beantragen.
- (5) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen. Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.  
In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen. Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin ist nicht zulässig.

Im Antrag sind der Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort und Wohnanschrift und Datum des Staatsexamens und der Approbation des Assistenten/ der Assistentin sowie dessen/ deren bisherige Tätigkeiten und die wöchentliche Arbeitszeit (gemäß Anstellungsvertrag) anzugeben.

Dem Antrag beizufügen sind eine beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde des Assistenten/ der Assistentin, eine Kopie des Anstellungsvertrages und beglaubigte Nachweise bisheriger Beschäftigungsverhältnisse des Assistenten/ der Assistentin.

Der Grund für die Antragstellung ist auszuführen und mit entsprechenden Belegen (z.B. Attest) nachzuweisen.

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft bzw. ein MVZ einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Entlastungsassistent/ die Entlastungsassistentin zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

- (6) Die Beschäftigung von Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen darf pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin bei Vollzulassung nicht mehr als eine Voll-

zeitbeschäftigung umfassen; bei Teilzulassung nicht mehr als eine Halbtagsbeschäftigung. Eine Aufteilung in Teilzeitbeschäftigungen ist möglich. Pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin können bei Voll- bzw. bei Teilzulassung maximal zwei teilzeitbeschäftigte Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen angestellt werden.

In begründeten Einzelfällen ist die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten oder einer Entlastungsassistentin neben einem anderen Assistenten/ neben einer anderen Assistentin möglich.

- (7) Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten kann insbesondere auch widerrufen werden, wenn die Einstellungsbedingungen sich wesentlich verändert haben. Sie ist in der Regel zu widerrufen, wenn der Entlastungsassistent vom Praxisinhaber unter Umgehung der Verpflichtung zur persönlichen Berufsausübung wie ein Praxisvertreter beschäftigt wird.

## **§ 6**

### **Assistentin/ Assistent mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG**

- (1) Die Beschäftigung bei dem Vertragszahnarzt bzw. bei der Vertragszahnärztin als Assistent/ Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KZVLB.
- (2) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nicht über die deutsche Approbation sondern über eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit nach § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG) verfügen, können nicht als Vorbereitungs-/ Entlastungs- oder Weiterbildungsassistent tätig sein.
- (3) Die vertragszahnärztliche Beschäftigung einer Assistentin oder eines Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG erfordert die zahnärztliche Tätigkeit der Assistentin/ des Assistenten unter Aufsicht des Vertragszahnarztes oder der Vertragszahnärztin.
- (4) Eine Anrechnung auf die Vorbereitungszeit erfolgt nicht.
- (5) Die Beschäftigung der Assistentin oder des Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG führt nicht zu einer Punktmengenerhöhung und nicht zu einer Budgeterhöhung.
- (6) Die Genehmigung wird befristet bis maximal für die Gültigkeitsdauer der erteilten Berufserlaubnis.
- (7) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung des Assistenten/ der Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen. Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.  
In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen.

Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin und durch den Vertreter/ die Vertreterin ist nicht zulässig.

Der Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung eines Assistenten und einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG muss Angaben über die Person (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit) und die bisherige berufliche Tätigkeit des Assistenten/ der Assistentin (Datum und Ort Staatsexamen) die wöchentliche Arbeitszeit, eine beglaubigte Kopie der Berufserlaubnis nach § 13 ZHG und die bisherige zahnärztliche Tätigkeit sowie eine Kopie des Anstellungsvertrages enthalten. Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Assistent/ die Assistentin bzw. zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

- (8) Die Genehmigung zur Beschäftigung von mehr als einem Assistenten/ Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG pro niedergelassenem Vertragszahnarzt bzw. pro niedergelassener Vertragszahnärztin kann grundsätzlich nicht erteilt werden.

Bei Beschäftigung von zwei teilzeitbeschäftigten Assistentinnen/ Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG dürfen diese grundsätzlich nicht zeitgleich, sondern nur zeitversetzt in der Praxis tätig sein.

Bei Teilzulassung darf maximal ein halbtags beschäftigter Assistent/ eine halbtags beschäftigte Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG (mindestens 18 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Die Beschäftigung eines Assistenten oder einer Assistentin mit Berufserlaubnis ist neben einem anderen Assistenten oder neben einer anderen Assistentin grundsätzlich nicht möglich. Die Beschäftigung von zwei vollzeitbeschäftigten Assistenten oder Assistentinnen mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG ist grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 6 Abs. 5 kann in begründeten Einzelfällen die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin neben einem Assistenten/ einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG genehmigt werden.

## § 7

### **Vertreterin/ Vertreter des Vertragszahnarztes bzw. der Vertragszahnärztin**

- (1) Vertreter ist derjenige Zahnarzt/ diejenige Zahnärztin, der/ die bei Verhinderung des Vertragszahnarztes/ der Vertragszahnärztin in dessen/ deren Namen die Praxis weiterführt. Seine bzw. ihre Tätigkeit ist grundsätzlich an den Vertragszahnarztsitz gebunden, weil der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin die Leistungen des Vertreters/ der Vertreterin als eigene gegenüber der KZVLB abrechnet und diese nur zugerechnet werden, wenn der Vertreter/ die Vertreterin im Rahmen der dem/ der Vertretenen eingeräumten Rechtsstellung tätig wird.
- (2) Die im Rahmen der standesrechtlichen Berufspflicht übernommene gegenseitige „kollegiale Vertretung“, die in der Praxis des Vertreters/ der Vertreterin erfolgt und von diesem/ von dieser abgerechnet wird, wird nicht von § 32 ZV-Z erfasst. Diese „kollegiale



Vertretung“ ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien, sie bedarf keiner Genehmigung. Diese „kollegiale Vertretung“ außerhalb der Praxis ist den Patientinnen und Patienten in geeigneter Form bekanntzugeben.

- (3) Vertreter im Sinne von Absatz 1 ist, wer -ohne eine eigene Praxis auszuüben- in der Praxis auf Kosten und auf Rechnung des Praxisinhabers beschäftigt wird, während der Praxisinhaber selbst an der Praxisausübung verhindert ist. Eine Vertretung setzt voraus, dass der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin für die vertragszahnärztliche Versorgung nicht zur Verfügung steht, dass er oder sie aus den in Absatz 4 bzw. Abs. 6 genannten Gründen vom Vertragszahnarztsitz abwesend ist.
- (4) Als Vertreter und Vertreterin eines Vertragszahnarztes kann nur ein Vertragszahnarzt oder eine Vertragszahnärztin beschäftigt werden oder ein Zahnarzt bzw. eine Zahnärztin, der bzw. die eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent bzw. Assistentin eines Vertragszahnarztes, in Universitätszahnkliniken, in Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken nachweisen kann.
- (5) Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung können sich der Vertragszahnarzt und die Vertragszahnärztin innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen.
- (6) Die Vertretung eines Vertragszahnarztes/ einer Vertragszahnärztin bis zur Dauer von einer Woche ist weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist sie unter Benennung der Gründe und der namentlichen Nennung des Vertreters/ der Vertreterin der KZVLB anzuzeigen.
- (7) Eine, innerhalb von zwölf Monaten über drei, bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde oder eine nach dem Tod des Praxisinhabers/ der Praxisinhaberin im Rahmen des sog. Gnadenvierteljahres aus Sicherstellungsgründen notwendige Vertretung eines Vertragszahnarztes bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der KZVLB.

Diese weitergehende, genehmigungspflichtige, innerhalb von zwölf Monaten über drei bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde Vertretung ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 ZV-Z möglich:

- aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung
- während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss
- während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten.

Die Praxis eines verstorbenen Vertragszahnarztes/ einer verstorbenen Vertragszahnärztin kann unter dessen/ deren Namen auf Antrag der Erben in der Regel bis zum Ablauf des auf den Todeszeitpunkt folgenden Kalendervierteljahres, des sog. Gnadenvierteljahres, durch einen Vertreter oder eine Vertreterin fortgeführt werden. Der Zeitraum kann bei Vorliegen besonderer Gründe um maximal ein Jahr verlängert werden. Die Vertretung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstands der KZVLB.

- (8) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Vertreters/ einer Vertreterin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen.  
Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.  
Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen.  
Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Vertreter/ die Vertreterin ist nicht zulässig.
- Der Antrag muss Angaben über den Grund der Vertretung sowie über die Person (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und –ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum der Ablegung des Staatsexamens und der Approbation, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Vertreters/ der Vertreterin enthalten.  
Der Antrag ist insbesondere mit dem Praxisstempel und der Unterschrift des Praxisinhabers zu versehen.  
Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Vertreter/ die Vertreterin zugeordnet werden soll.  
Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.
- (9) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vertreters/ einer Vertreterin wird befristet erteilt; in der Regel für den Zeitraum von längstens sechs Monaten.  
Die Dauer der Genehmigung kann in begründeten Fällen grundsätzlich um sechs Monate auf Antrag verlängert werden.  
Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (10) Dauert die Vertretung innerhalb von 12 Monaten länger als einen Monat, kann die KZVLB beim Vertragszahnarzt/ bei der Vertragszahnärztin oder beim Vertreter/ bei der Vertreterin prüfen, ob es sich beim Vertreter um einen Vertragszahnarzt handelt bzw. ob er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ZV-Z nachweisen kann und keine Ungeeignetheit nach § 21 ZV-Z vorliegt.
- (11) Ein ermächtigter Zahnarzt oder eine ermächtigte Zahnärztin kann sich bei Krankheit, Urlaub oder der Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen.  
Eine darüberausgehende Vertretungsmöglichkeit ist für einen ermächtigten Zahnarzt/ eine ermächtigte Zahnärztin nicht vorgesehen.  
Die Vertretungsmöglichkeit gilt nicht für Ermächtigungen nach § 31 Abs. 1 Buchstabe b ZV-Z zur Versorgung eines begrenzten Personenkreises.
- (12) Innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft liegt keine Vertretung im Sinne dieser Richtlinien vor, wenn ein Mitglied in der Praxis tätig ist. Das Recht auf die Beschäftigung eines Vertreters durch ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft bleibt davon unberührt.  
Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Vertreter/ die Vertreterin zugeordnet werden soll.

- (13) Sofern eine Genehmigung nach diesen Richtlinien erforderlich ist, können Leistungen, die von einem nicht genehmigten Vertreter oder einer nicht genehmigten Vertreterin erbracht werden, nicht als abrechnungsfähige vertragszahnärztliche Leistungen anerkannt werden.

## **§ 8**

### **Vertreterin/ Vertreter des angestellten Zahnarztes bzw. der angestellten Zahnärztin**

- (1) Für einen angestellten Zahnarzt/ für eine angestellte Zahnärztin ist bei dessen/ deren Abwesenheit in der Praxis bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin durch den Vertragszahnarzt/ durch die Vertragszahnärztin für die Dauer von maximal drei Monaten innerhalb von 12 Monaten zulässig.  
Bei einer angestellten Zahnärztin kann die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Angestellten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten erfolgen.
- (2) Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist diese der KZVLB anzuzeigen.
- (3) Die Vertretung des angestellten Zahnarztes oder der angestellten Zahnärztin kann nur durch einen Vertragszahnarzt/ eine Vertragszahnärztin oder einen Zahnarzt/ eine Zahnärztin erfolgen, der/ die eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent/ Assistentin bei einem Vertragszahnarzt oder in Universitätszahnkliniken oder in Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken nachweisen kann.
- (4) Im Falle einer Freistellung des angestellten Zahnarztes/ der angestellten Zahnärztin oder bei Beendigung des Angestelltenverhältnisses durch Tod, Kündigung oder andere Gründe, ist die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den angestellten Zahnarzt für die Dauer von sechs Monaten zulässig. Hat der angestellte Zahnarzt/ die angestellte Zahnärztin einen gesetzlichen Anspruch auf eine Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig.
- (5) Die, innerhalb von zwölf Monaten über drei, bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde Vertretung eines angestellten Zahnarztes/ einer angestellten Zahnärztin bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der KZVLB entsprechend dieser Richtlinien.
- (6) Sofern eine Genehmigung nach diesen Richtlinien erforderlich ist, können Leistungen, die von einem nicht genehmigten Vertreter oder einer nicht genehmigten Vertreterin erbracht werden, nicht als abrechnungsfähige vertragszahnärztliche Leistungen anerkannt werden.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

Erteilte Genehmigungen zur Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten und Vertreterinnen und Vertretern, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien erteilt wurden, bleiben bis zu deren Widerruf, Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse oder Fristablauf bestehen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft.

**Reise- und Entschädigungskostenordnung I**  
**der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg**  
(geändert durch Beschlüsse der VV am 16.12.2006, 08.12.2007, 23.05.2008, 11.05.2012,  
01.12.2012, 07.12.2013 und 02.12.2017)

**§ 1**

**Anspruchsberechtigung**

- (1) Die Reise- und Entschädigungskostenordnung gilt insbesondere für Zahnärzte, die in und von Organen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen wurden.
- (2) Die Anspruchsberechtigung unterliegt den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

**§ 2**

**Fahrkosten**

- (1) Für Bahnfahrten werden die Kosten der 1. Klasse incl. Zuschläge abgerechnet. Auch notwendige Schlafwagenkosten werden erstattet.
- (2) Bei notwendigen Flugreisen können die Kosten der Economic-Klasse abgerechnet werden. Es sollte eine Rechnungsstellung an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg veranlasst werden.
- (3) Bahn- und Flugreisen sind nur mittels beigefügter Originalbelege abrechnungsfähig.
- (4) Bei Benutzung des eigenen Kraftwagens wird eine Pauschale in Höhe von € 0,85 je Kilometer erstattet. Für die Entfernung maßgebend ist die verkehrsgünstigste Strecke. Für sich wiederholende Strecken ist bei Beginn der Ehrenamtstätigkeit die gefahrene Kilometerzahl mitzuteilen. Diese ist bindend. Mit dem Kilometergeld sind alle Pkw-Aufwendungen, auch eine Fahrzeug-Vollversicherung, abgegolten. Bei Dienstunfällen wird die Selbstbeteiligung zur Vollkasko-Versicherung bis zu einem Betrag von höchstens € 333,00 erstattet. Besteht keine Vollkasko-Versicherung, so gilt dieser Höchstbetrag ebenfalls.

**§ 3**

**Verpflegungskostenpauschale**

- (1) Die Verpflegungskosten werden bei einer Reisedauer ab 3 Stunden je Kalendertag - ggf. werden mehrere Reisen ab je 2 Stunden zusammengefasst - durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

ab 3 Stunden bis 6 Stunden	- €	28,00
über 6 Stunden	- €	56,00

- (2) Wird eine Mahlzeit zu Lasten der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg-gerichtet, entfällt - ggf. anteilmäßig - die Verpflegungskostenpauschale.
- (3) Wird eine Mahlzeit unentgeltlich gereicht, so wird die Verpflegungskostenpauschale für ein Frühstück um 15 % und für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 30 % gekürzt.

#### **§ 4**

#### **Übernachungskosten**

- (1) Für jede dienstlich notwendige Übernachtung wird eine Pauschale von € 41,00 gewährt.
- (2) Höhere Übernachtungskosten werden in Höhe der beigelegten Originalrechnung erstattet.
- (3) Ist im Übernachtungspreis der Frühstückspreis enthalten, aber nicht zu ermitteln, so ist ein Betrag von 10 % des Übernachtungsbetrages abzuziehen.

#### **§ 5**

#### **Nebenkosten**

Kosten für Telefon, Telegramme, Porto, Parken, Garage, Taxi, Gepäck u. a. werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

#### **§ 6**

#### **Entschädigungen**

- (1) Der Zeitaufwand für eine ehrenamtliche Tätigkeit wird für die in § 1 genannten Personen unter Einschluss der Wegezeiten je Kalendertag wie folgt vergütet:

Dauer:	bis 3 Stunden	€ 100,00
	über 3 bis 6 Stunden	€ 200,00
	über 6 bis 9 Stunden	€ 300,00
	über 9 Stunden	€ 400,00

- (2) Für Gutachter und Prüfungsausschussmitglieder entfallen die Zeitaufwandsentschädigungen für Gutachtertage/-schulungen bzw. Prüfungsausschusstage/-schulungen. Im Übrigen gilt diese Reisekostenordnung.

#### **§ 7**

#### **Tagesgrenze**

- (1) Für die ehrenamtliche Inanspruchnahme werden alle Tätigkeiten zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr für den Kalendertag abgerechnet.
- (2) Eine Inanspruchnahme, die über 24:00 Uhr hinausgeht, löst keinen erneuten Anspruch aus. Diese Zeit wird dem Vortag zugeschlagen.

## § 8 Beauftragte Zahnärzte

Für beauftragte Zahnärzte der KZV Land Brandenburg, die nicht in § 1 genannt sind, ist diese Ordnung nur anwendbar, wenn der Vorstand hierüber einen gesonderten Beschluss fasst.

## § 9 Fahrtzeiten

- (1) Für Fahrten zwischen Wohnort und Ort der Inanspruchnahme (Hin- und Rückfahrt) werden die tatsächlich angegebenen Zeiten angerechnet. Werden keine Zeiten angegeben, werden nachfolgende Zeiten automatisch berücksichtigt.

<u>Entfernung:</u>	<u>Zeitzuschlag:</u>
bis 50 km	2,0 Stunden
bis 100 km	2,5 Stunden
bis 200 km	3,5 Stunden
bis 400 km	5,0 Stunden
über 400 km	7,0 Stunden

- (2) Mit dieser Regelung ist der Zeitaufwand für die An- und Rückreise abgegolten.

## § 10 Höchstbeträge

Entschädigungen, die für ein Ehrenamt außerhalb der KZVLB gezahlt werden, sind in der Weise abzurechnen, dass insgesamt pro Kalendertag nur der jeweilige Höchstbetrag der KZVLB erreicht werden kann.

## § 11 Aufwandsentschädigungen

Folgende Aufwandsentschädigungen werden gezahlt für

- |  |              |            |
|--|--------------|------------|
| a) den Vorsitzenden der Vertreterversammlung                                     | monatlich    | € 1.000,00 |
| b) die stellvertretenden Vorsitzenden der VV                                     | monatlich je | € 350,00   |
| c) die Bezirkstellenvorsitzenden<br>vierteljährlich pro angefangenem Quartal) je |              | € 50,00    |

- d) die Mitglieder der Prüfungseinrichtungen sowie des Beratungsgremiums gemäß §§ 106, 106a SGB V für die Bearbeitung eines Prüffalls (bei einer Verbindung von mehreren Prüffällen ist dieser Betrag nur einmal anzusetzen) € 100,00
- e) die Mitglieder des Einigungsgesprächs, des Prothetikeinigungs- und Prothetikbeschwerdeausschusses, des Gutacherausschusses sowie des Zulassungs- und Berufungsausschusses (soweit es sich um Entzugsverfahren handelt) für die Vorbereitung je Sitzung € 154,00
- f) den Vorsitzenden des Disziplinausschusses für:
- fa) eine Verhandlung je Fall einschließlich Sitzungsgeld je Sitzungstag 125,00 (wird an einem Sitzungstag über die Eröffnung des Verfahrens in mehreren Fällen, die den gleichen Sachverhalt betreffen, entschieden, so erhält der Vorsitzende hierfür nur einmalig) € 125,00
  - fb) eine Aktenbearbeitung je Fall € 150,00
  - fc) eine schriftliche Begründung des Eröffnungs- bzw. Einstellungsbeschlusses € 25,00
  - fd) eine schriftliche Begründung des Beschlusses in der Hauptsache € 150,00
  - fe) eine Prozessvertretung des Disziplinausschusses je Instanz € 75,00
  - ff) zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe auf die Sätze von fa) – fe), sofern der Empfänger der Zahlung der Mehrwertsteuer unterliegt und diese bei der Rechnungslegung gegenüber der KZV Land Brandenburg ausweist
  - fg) eine Fahrkostenerstattung entsprechend § 2 einschließlich der ausgewiesenen Mehrwertsteuer
  - fh) Auslagen (Porto- und Kopiekosten) die Kosten in nachgewiesener Höhe (mittels Originalbeleg bzw. Rechnung oder Quittung) einschließlich der ausgewiesenen Mehrwertsteuer.
- g) die Fachberater (für die Beratung neu bestellter Gutachter) je Gutachten € 20,00.

## § 12 Abgabe

- (1) Die Abgabe der Reisekosten- und Entschädigungskostenabrechnung soll jeweils kurz



nach der Reise bei der zuständigen Stelle erfolgen.

(2) Der Anspruch verfällt nach sechs Monaten, spätestens am 31. März des Folgejahres.

### **§ 13 Steuern**

Soweit durch den Erhalt von Beträgen im Sinne dieser Ordnung eine Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger.

### **§ 14 Zweifelsfälle**

Ergeben sich Zweifel bei der Anwendung dieser Ordnung, ist die Entscheidung durch das für Finanzen zuständige Mitglied des Vorstandes zu treffen.

### **§ 15 Aufhebung bisheriger Beschlüsse**

Bei Inkrafttreten dieser Ordnung entfallen alle bisherigen Beschlüsse in diesem Zusammenhang.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der VV vom 23. Mai 2008 am 1. Juli 2008 in Kraft.

## **FAQs zur SMC-B**

### **1. SMC-B, elektronischer Praxisausweis, Praxis-/Institutionskarte – Was ist das?**

SMC-B, elektronischer Praxisausweis und elektronische Praxis-/Institutionskarte sind synonyme Begriffe für eine Smartcard, die zur Authentisierung der Praxis gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) eingesetzt wird. Mit Hilfe einer SMC-B können zum Beispiel besonders geschützte Daten auf der eGK in einer Zahnarztpraxis ausgelesen werden.

### **2. Wer braucht eine SMC-B?**

Der Gesetzgeber hat für Zahnärzte und Ärzte die Anwendung "Versichertenstammdaten-Management" (VSDM) bis spätestens zum 31. Dezember 2018 verpflichtend vorgegeben. Als technische Voraussetzung für diesen Versichertenstammdatenabgleich muss unter anderem eine neue Hardware-Ausstattung bestehend aus Konnektor, Kartenterminal und einer SMC-B angeschafft werden. Genutzt wird die SMC-B in der Regel dann durch das Praxispersonal.

### **3. Wie viele SMC-B werden benötigt?**

Für die Verwendung an einem Praxisstandort reicht eine SMC-B, auch wenn in der Praxis mehrere Kartenterminals eingesetzt werden. Die SMC-B wird in ein mit dem Konnektor "vernetztes" Kartenterminal gesteckt und ist so für alle nötigen Einsatzzwecke (wie Versichertenstammdatenabgleich oder Zugriff auf geschützte eGK-Daten) für den Konnektor verfügbar.

Je Standort wird also eine SMC-B benötigt, das heißt bei Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften mindestens eine, bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften und Zweigpraxen in der Regel eine je Standort, um von jedem Standort aus einen Zugriff auf die Versichertenstammdaten zu erhalten.

Der Fall Praxisgemeinschaften (Praxen mit eigenen Abrechnungsnummern) ist unter Punkt 7. gesondert beschrieben.

Wird für die Nutzung der Telematikinfrastruktur ein Standalone-Szenario mit physischer Trennung eingesetzt, so wird am Standort eine weitere SMC-B benötigt.

Für den Einsatz eines mobilen Kartenterminals ist ebenfalls eine zusätzliche SMC-B erforderlich.

## » KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

### 4. Woher bekommt die Praxis die SMC-B?

Die SMC-B wird über die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) bei einem dafür von der KZBV zugelassenen Anbieter online beantragt. Hierfür stellt die KZV in einem geschützten Bereich ihres Internet-Portals Informationen und Links zur Verfügung. Die KZV wird die Praxen darüber informieren, wann und wie sie die SMC-B beantragen sollten.

Nachdem der Antrag eingereicht wurde, bestätigt die KZV gegenüber dem SMC-B-Anbieter, dass der Antragsteller eine von ihr zugelassene Vertragszahnärztin oder ein von ihr zugelassener Vertragszahnarzt ist und damit das Attribut "Zahnarztpraxis" in die SMC-B aufgenommen werden darf.

Die SMC-B muss zum Installationstermin der TI-Komponenten (Konnektor, Zugangsdienst etc.) in der Praxis vorliegen und muss entsprechend vor dem Installationstermin beantragt werden. Empfohlen wird, die Beantragung der SMC-B vier Wochen vor dem geplanten Termin durchzuführen.

### 5. Wer beantragt die SMC-B?

Grundsätzlich kann jede Vertragszahnärztin und jeder Vertragszahnarzt einen Antrag stellen. Der konkrete Kreis der Antragsberechtigten wird von der zuständigen KZV geregelt. Inhaber des Praxisausweises ist der Antragsteller. Die Inhaberschaft des Praxisausweises ist nicht auf andere Personen übertragbar.

### 6. Was muss bei der Beantragung der SMC-B für eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG, umgangssprachlich: Gemeinschaftspraxis,) berücksichtigt werden?

Auch im Fall von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) benötigt die Praxis in der Regel nur eine SMC-B pro Standort. Da die SMC-B nur von einem einzelnen Mitglied der BAG beantragt werden kann, sollten sich die Vertragszahnärzte der Praxis abstimmen, wer die Antragstellung und damit Inhaberschaft der Karte übernimmt. Verlässt der Karteninhaber der SMC-B die BAG als Vertragszahnarzt und lässt dieser sich – beispielsweise in einer eigenen Praxis – nieder, nutzt er die SMC-B in der Neuniederlassung. Ein in der bisherigen BAG weiterhin tätiger Vertragszahnarzt muss daher rechtzeitig eine neue Karte beantragen.

### 7. Was muss bei Beantragung und Nutzung der SMC-B in Praxisgemeinschaften beachtet werden?

Im Falle von Praxisgemeinschaften handelt es sich um zwei oder mehrere rechtlich selbständige Zahnarztpraxen in gemeinsam genutzten Räumen. In diesem Fall ist zu beachten, dass jede Vertragszahnarztpraxis innerhalb der Praxisgemeinschaft eine eigene SMC-B benötigt und in jeweils ein Kartenterminal einsetzen muss.

### 8. Was brauche ich, um die SMC-B "in Betrieb" zu nehmen?

Neben der SMC-B wird der dazugehörige PIN-Brief und eine geeignete technische Ausstattung benötigt. In der Regel ist das der Konnektor mit einem eHealth-Kartenterminal (Kartenleser), der mit dem Praxisverwaltungssystem (PVS) verbunden ist.

Vom Hersteller Ihres PVS wird eine Funktion zum PIN-Management integriert, so

## » KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

dass die Aktivierung ("erstmaliges Setzen der PIN") der SMC-B und PIN-Änderungen mittels PVS erfolgen können.

### **9. Wie nehme ich die SMC-B in Betrieb? Wer kann mich dabei unterstützen?**

Nach Erhalt der SMC-B muss diese noch durch den Antragsteller freigeschaltet werden, indem dieser dem SMC-B-Anbieter gegenüber den Empfang der SMC-B bestätigt. Dies geschieht beispielsweise durch eine Online-Freischaltung.

Im Rahmen der Installation der erforderlichen Komponenten, (zum Beispiel dem Konnektor) durch den gewählten Dienstleister – dies kann zum Beispiel der PVS-Anbieter sein – muss die PIN der SMC-B durch den Antragsteller gesetzt werden. Hierzu benötigt man den vom SMC-B-Anbieter zugesandten PIN-Brief. Der Dienstleister wird auch bei diesem Vorgang technische Unterstützung leisten können.

### **10. Muss die SMC-B vor dem Anschluss der Praxis an die Telematikinfrastruktur freigeschaltet werden?**

Ja. Nach Erhalt der SMC-B muss diese noch durch den Antragsteller freigeschaltet werden, indem dieser dem SMC-Anbieter gegenüber den Empfang der SMC-B bestätigt. Dies geschieht beispielsweise durch eine Online-Freischaltung. Ohne diese ist die Installation der neuen Komponenten (Konnektor, Kartenterminal, SMC-B) nicht möglich.

### **11. Was kostet die SMC-B?**

Die Kosten der SMC-B werden vom jeweiligen Anbieter festgelegt. Die Praxis erhält zur Refinanzierung der Kosten, die der Praxis im laufenden Betrieb durch die Telematikinfrastruktur entstehen, eine monatliche Betriebskostenpauschale über die zuständige KZV. Diese soll auch die Kosten der SMC-B decken.

### **12. Welche Regeln gelten für die Nutzung der SMC-B?**

Für die Nutzung der SMC-B ist der Inhaber verantwortlich. Dieser muss auch die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um einen unbefugten Einsatz der SMC-B zu verhindern.

Die Nutzung der SMC-B ist auf die Orte/ÜBAG-Orte beschränkt, die sich aus der Zulassung/Teilzulassung/Ermächtigung ergeben.

Verfügt der Inhaber über mehrere SMC-B, ist er zur Dokumentation des Einsatzortes verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis an mehreren Praxisstandorten eingesetzt wird.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, den Verlust der SMC-B bei der zuständigen KZV anzuzeigen und die SMC-B über die Sperr-Hotline des Anbieters sperren zu lassen oder die KZV mit der Sperrung zu beauftragen.

Die verbindlichen Regelungen zur Nutzung der SMC-B werden von der jeweils zuständigen KZV zur Verfügung gestellt.

## » KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

### 13. Benötige ich eine neue SMC-B, wenn sich mein Name oder der Praxisname ändert?

Im Fall einer persönlichen Namensänderung können Sie die Karte bis zum Ende der Laufzeit weiternutzen. Bei der Beantragung einer Folgekarte muss die Namensänderung angegeben werden.

Eine Änderung des Praxisnamens hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Karte, da nur der verantwortliche Karteninhaber (der Antragsteller) in den Zertifikaten der Karte aufgeführt ist.

### 14. Wann kann die zuständige KZV die SMC-B sperren?

Die zuständige KZV muss in bestimmten Fällen die SMC-B sperren, so dass eine weitere Nutzung nicht möglich ist. Dies ist zum Beispiel der Fall bei

- Nichterteilung der Zulassung,
- Entzug der Zulassung,
- Verzicht auf die Zulassung,
- Ende der Ermächtigung,
- oder Tod des Karteninhabers bei fehlender Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter.

Die verbindlichen Regelungen zur Sperrberechtigung der SMC-B durch die KZV werden von der jeweils zuständigen KZV zur Verfügung gestellt.

### 15. Wer darf meine SMC-B nutzen?

Der Inhaber der SMC-B kann weiteren Personen, zum Beispiel dem Mitinhaber der Berufsausübungsgemeinschaft, dem Assistenzpersonal oder angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten das Nutzungsrecht der SMC-B einräumen. Für die zweckentsprechende Nutzung ist jedoch immer der Inhaber der SMC-B verantwortlich.

Die PIN-Freischaltung der SMC-B für den Gebrauch im täglichen Praxisbetrieb liegt ebenfalls in der Verantwortung des Inhabers der SMC-B und kann an Praxismitarbeiter delegiert werden.

Die verbindlichen Regelungen zur Nutzung der SMC-B werden von der jeweils zuständigen KZV zur Verfügung gestellt.

### 16. Darf ich die SMC-B samt PIN und PUK weitergeben, zum Beispiel an meine Angestellten?

Die Weitergabe der SMC-B-PIN ist ausschließlich an berechtigte Nutzer (siehe FAQ 15) erlaubt. Die Weitergabe der SMC-B-PUK ist aus Sicherheitsgründen untersagt, die PUK muss entsprechend sicher geschützt aufbewahrt werden.

Sollte der Verdacht bestehen, dass eine nicht berechtigte Person die PIN kennt, muss diese geändert werden, um eine unberechtigte Nutzung der SMC-B zu unterbinden.

## » KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Die verbindlichen Regelungen zur Nutzung der SMC-B werden von der jeweils zuständigen KZV zur Verfügung gestellt.

### **17. Welche Laufzeit hat eine SMC-B?**

Die Zertifikate der SMC-B haben eine Laufzeit von maximal fünf Jahren. In der Regel sollte das in der Praxis genutzte Praxisverwaltungssystem vor Ablauf der Karte eine Warnmeldung anzeigen. Zusätzlich wird der SMC-B-Anbieter den Inhaber der SMC-B entsprechend informieren, so dass rechtzeitig für eine neue Karte gesorgt werden kann.

### **18. Was muss ich tun, wenn meine SMC-B abläuft?**

Um einen unterbrechungsfreien Betrieb sicherzustellen, sollte rechtzeitig vor Ablauf der SMC-B für die Praxis eine neue SMC-B beantragt werden. Der Ablauf der Antragstellung erfolgt analog zur ersten Beantragung über die KZV.

### **19. Ich habe schon eine ZOD-Karte bzw. einen elektronischen Zahnarzttausweis. Benötige ich trotzdem noch eine SMC-B?**

Ja, es wird zusätzlich eine SMC-B benötigt. Der zum Versichertenstammdatenabgleich nötige Zugang der Praxis zur Telematikinfrastruktur ist nur mit einer SMC-B möglich, nicht mit ZOD-Karte oder elektronischem Zahnarzttausweis.

### **20. Kann ich meine ZOD-Karte dann zurückgeben?**

Die Nutzung der ZOD-Karte ist unabhängig von der SMC-B und hat einen völlig anderen Einsatzzweck (qualifizierte Signatur, Verschlüsselung und Authentisierung als Person und Zahnarzt). Insbesondere ist sie als qualifizierte Signaturkarte und Vorläufer des elektronischen Zahnarzttausweises personengebunden und darf nicht vom Praxispersonal eingesetzt werden.

Der Einsatz einer ZOD-Karte würde sich daher allenfalls erübrigen, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt über einen elektronischen Zahnarzttausweis verfügt.